

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor und Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

**Gewalt gegen Kinder und sexueller Kindesmissbrauch in Niedersachsen seit dem Jahr 2020 - Fallzahlen, regionale Unterschiede, Verfahrensstände und Umsetzung der Empfehlungen der Enquetekommission „Kinderschutz“?**

Anfrage der Abgeordneten Sophie Ramdor und Martina Machulla (CDU), eingegangen am 04.05.2026 - Drs. 19/10580, an die Staatskanzlei übersandt am 06.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 25.06.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Staat hat u. a. nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz die Aufgabe, Kinder wirksam vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierten Übergriffen zu schützen. Die „Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern“ des Niedersächsischen Landtages hat Defizite im Kinderschutz in Niedersachsen festgestellt und Empfehlungen zu spezialisierten Anlaufstellen, zur besseren Vernetzung von Jugendhilfe, Polizei und Justiz, zu kindgerechten Vernehmungen, zu professionelleren Ermittlungsverfahren sowie zum Aufbau eines „Childhood-Hauses“ gegeben (Drs. 18/11600 neu). Ermittlungs- und Gerichtsverfahren können Kinder zusätzlich belasten, weshalb die Enquetekommission Schulungen, geeignete Räumlichkeiten, Videovernehmungen und interdisziplinäre Teams empfiehlt.

Interessierte Kreise berichten, dass unklar sei, welche Empfehlungen der Enquetekommission umgesetzt wurden bzw. werden und wie wirksam bestehende Maßnahmen seien.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Niedersächsische Landesregierung setzt sich engagiert für einen wirkungsvollen und effektiven Kinderschutz ein. Am 18. April 2023 hat das Kabinett die Einrichtung eines Interministeriellen Arbeitskreises „Kinderschutz“ (IMAK) beschlossen. Mit dem Ziel einer landesweiten Kinderschutzstrategie bündelt die Landesregierung unter der Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) die Expertise des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI), des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ), des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK), des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen (MWK) und des Landesjugendamts (LJA). Mit der Einrichtung des IMAK wird die interministerielle Zusammenarbeit weiter gestärkt und qualitativ ausgebaut. Der IMAK unterstreicht damit die besondere Bedeutung einer engen Vernetzung sowie funktionierender Schnittstellen bei der Zentralen Aufgabe, Kinder vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung zu schützen.

Aufgabe des IMAK war es, die Angebote und Maßnahmen zur Prävention und Intervention bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Auf dieser Grundlage sollte herausgearbeitet werden, welche Lücken im Kinderschutz vorhanden und welche Weiterentwicklungen erforderlich sind, um im Sinne der Verbesserung des Kinderschutzes in Niedersachsen Maßnahmen bedarfsgerecht zu steuern. Die bestehenden Strukturen im Kinderschutz sollten besser vernetzt und erforderliche Weiterentwicklungen identifiziert werden.

Am 19. Mai 2025 wurde im Kabinett das im IMAK erarbeitete „Gesamtkonzept Kinderschutzstrategie“ verabschiedet. Das „Gesamtkonzept Kinderschutzstrategie“ besteht aus einem gesetzlichen und einem nicht-gesetzlichen Maßnahmenpaket. Der Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (NKiSchG-E) soll das gesetzliche Maßnahmenpaket umsetzen.

Schwerpunkt des NKiSchG-E sind Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes ausschließlich auf Landesebene. Das Gesetz setzt sich dabei zum Ziel, den Kinderschutz dauerhaft zu stärken, um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen sowie die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu sichern.

Den Tabellen zu den Antworten der Fragen 1, 2, 7, 8 und 18 liegen Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zugrunde. Bei der PKS als sogenannte „Ausgangsstatistik“ erfolgt eine statistische Erfassung nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem so gewonnenem Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden.

Hinsichtlich der PKS-Daten ist zu beachten, dass eine Vergleichbarkeit der Jahre nicht vollständig gegeben ist, da strafrechtliche Änderungen des Gesetzgebers in der PKS berücksichtigt wurden. Beispielsweise wurde der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern (§§ 176 ff. StGB, PKS-Deliktsbereich 131\*) im Jahr 2021 umfangreich reformiert. Die hierbei erfolgten Änderungen wurden in der PKS ab dem Berichtsjahr 2022 berücksichtigt. Dies hat zur Folge, dass die PKS-Daten vor 2022 (in den Tabellen rot markiert) mit denen ab 2022 nur eingeschränkt vergleichbar sind und dass die PKS-Deliktschlüssel und -bereiche unterschiedliche Bezeichnungen und Inhalte aufweisen.

Soweit Antworten die PKS-Zahlen des Deliktsbereiches 131\* betreffen, ist hinsichtlich der dargestellten Deliktsbereiche stets nur die Bezeichnung mit den aktuellen strafrechtlichen Normen (und nicht die der Jahre bis 2021) aufgeführt.

Ferner werden in den regionalisierten Tabellen auch Tatorte berücksichtigt, die keiner Kommune zugeordnet werden können. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen der Tatort unbekannt ist. Zudem ist im Rahmen dieser Darstellung systemseitig keine differenzierte Opferauswertung nach Kategorien von „Gewalttaten“ möglich, sodass im Rahmen der Beantwortung ausschließlich Opferdaten ohne gesonderte Kategorisierung nach Gewalttaten dargestellt werden können.

Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Grundsätzlich werden Opfer nur bei den sogenannten Opferdelikten (Straftaten gegen das Leben, Sexualstraftaten, Rohheitsdelikte) erfasst. Auf Grundlage der PKS ist daher keine Differenzierung nach Gewalttaten im Sinne der vorliegenden Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung möglich. Sofern Betroffene im Berichtszeitraum mehrfach als Opfer von Straftaten bekannt werden, erfolgt auch eine entsprechende Mehrfachzählung.

Den Tabellen zu den Antworten der Fragen 3, 4, 9 und 10 liegen automatisiert erhobene Datensätze der niedersächsischen Staatsanwaltschaften zugrunde. Im Rahmen der automatisierten Selektierung der Zahlen wurden zur Ermittlung des Alters des geschädigten Kindes der Tatzeitbeginn (beim Beschuldigten erfasst) mit dem erfassten Geburtsdatum des geschädigten Kindes (unter 14 Jahre) verglichen. Nur wenn das Geburtsdatum des Kindes im Fachverfahren erfasst wurde, war überhaupt eine Zählung möglich. Auch war bei einer ungenauen Angabe der Tatzeit (z. B. 00.00.2010) keine exakte Berechnung möglich. Es ist anzunehmen, dass wegen fehlender Daten diverse Verfahren bei der Datenerhebung nicht berücksichtigt werden konnten und deshalb eine Vergleichbarkeit mit den Tabellen zu den Antworten der Fragen 1, 2, 7, 8, 18 und 5, 6, 11 und 12 nur stark eingeschränkt belastbar ist. Die tatsächlichen Zahlen der erhobenen Anklagen, der beantragten Strafbefehle sowie der erfolgten Verurteilungen dürften insgesamt beziehungsweise in einzelnen Gerichtsbezirken (erheblich) höher ausfallen.

Den Tabellen zu den Antworten der Fragen 5, 6, 11 und 12 liegen automatisiert erhobene Daten der niedersächsischen Justiz zugrunde. Die Daten der Strafverfahren bei den Gerichten werden nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) erhoben. Es handelt sich um eine Geschäftsstatistik, die auf das jeweilige Verfahren abstellt. Die Daten werden nicht nach den einzelnen Straftatbeständen erfasst, sondern es erfolgt eine Zuordnung zu Sachgebieten.

Es werden in der niedersächsischen Justiz keine statistischen Daten zu Straftaten nach Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben. Diese Daten könnten nur durch eine händische Auswertung von Verfahrensakten gewonnen werden. Eine solche Auswertung kann jedoch weder innerhalb der zur schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist noch angesichts der

hohen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Bearbeitung der anhängigen Verfahren ist, überhaupt geleistet werden.

Durch das am 1. Juli 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde das Strafgesetzbuch geändert und deshalb die statistischen Erhebungen von Fallzahlen in der niedersächsischen Justiz angepasst, was Schwankungen der Fallzahlen zwischen 2020-2022 verursacht haben könnte.

### 1. Wie viele Kinder wurden in Niedersachsen seit dem Jahr 2020 Opfer von Gewalttaten (aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung ist in der folgenden Tabelle die Anzahl der kindlichen Opfer der PKS-Berichtsjahre 2020 bis 2025 für Niedersachsen dargestellt. Hervorzuheben ist, dass selbstverständlich nur das Helffeld abgebildet werden kann.

Anzahl kindlicher Opfer	2020	2021	2022	2023	2024	2025
(unbekannt)	113	84	239	99	111	152
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	257	236	288	325	316	339
Gifhorn, Landkreis	172	111	159	211	203	230
Goslar, Landkreis	136	167	187	169	233	280
Helmstedt, Landkreis	111	134	141	159	219	184
Peine, Landkreis	104	133	153	156	219	221
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	144	162	223	252	310	294
Wolfenbüttel, Landkreis	86	91	123	116	137	113
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	125	127	145	142	199	218
Göttingen, Landkreis	246	315	382	417	471	419
Hamelnd-Pyrmont, Landkreis	146	123	156	218	252	270
Hildesheim, Landkreis	282	261	271	392	375	360
Holzwinden, Landkreis	68	84	108	96	106	117
Nienburg (Weser), Landkreis	118	111	142	159	191	154
Northeim, Landkreis	126	135	171	187	196	225
Schaumburg, Landkreis	114	120	177	183	222	235
Hannover, Region	1.259	1.237	1.797	1.980	2.129	2.026
davon Hannover, Landes- hauptstadt	654	630	905	981	1.101	972
Celle, Landkreis	188	236	259	309	371	375
Harburg, Landkreis	204	211	228	265	339	397
Heidekreis, Landkreis	175	202	248	254	283	213
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	35	35	50	54	83	101
Lüneburg, Landkreis	158	186	233	226	287	286
Rotenburg (Wümme), Landkreis	271	189	214	252	227	234
Stade, Landkreis	152	200	196	261	259	278
Uelzen, Landkreis	71	72	105	111	138	180
Ammerland, Landkreis	57	131	90	89	120	132
Cloppenburg, Landkreis	118	113	110	140	158	167
Cuxhaven, Landkreis	171	172	236	198	281	346
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	80	62	66	78	109	111
Diepholz, Landkreis	196	202	218	274	264	299
Friesland, Landkreis	89	123	114	127	181	160
Oldenburg, Landkreis	67	73	88	96	105	115
Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	141	104	248	219	266	335
Osterholz, Landkreis	88	67	90	97	118	120
Vechta, Landkreis	106	99	84	113	121	103
Verden, Landkreis	121	89	181	150	202	194
Wesermarsch, Landkreis	82	93	129	111	156	198

<b>Anzahl kindlicher Opfer</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	141	168	131	196	185	180
Aurich, Landkreis	215	180	185	242	212	277
Emden, Kreisfreie Stadt	48	63	70	78	90	128
Emsland, Landkreis	264	245	221	309	360	341
Grafschaft Bentheim, Landkreis	86	120	102	97	130	145
Leer, Landkreis	186	251	166	168	182	190
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	148	173	194	167	252	202
Osnabrück, Landkreis	249	262	353	476	419	417
Wittmund, Landkreis	79	72	90	56	95	68
<b>Niedersachsen gesamt</b>	<b>7.593</b>	<b>7.824</b>	<b>9.561</b>	<b>10.474</b>	<b>11.882</b>	<b>12.129</b>

## 2. Wie viele dieser Gewalttaten wurden seit dem Jahr 2020 zur Anzeige gebracht (aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung sind in der folgenden Tabelle die niedersächsischen Fallzahlen (Anzahl bekannt gewordener Fälle) mit kindlichen Opfern der PKS-Berichtsjahre 2020 bis 2025 dargestellt.

<b>Anzahl Fälle mit kindlichen Opfern</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
(unbekannt)	106	78	232	84	99	148
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	226	210	242	282	270	302
Gifhorn, Landkreis	132	103	144	180	177	156
Goslar, Landkreis	118	153	152	147	203	223
Helmstedt, Landkreis	96	112	108	128	192	159
Peine, Landkreis	88	109	133	129	185	188
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	127	136	182	215	267	259
Wolfenbüttel, Landkreis	72	77	98	103	114	98
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	118	112	121	122	176	177
Göttingen, Landkreis	204	271	317	349	384	363
Hameln-Pyrmont, Landkreis	124	105	142	190	231	237
Hildesheim, Landkreis	221	226	233	334	323	307
Holz Minden, Landkreis	61	69	85	80	92	96
Nienburg (Weser), Landkreis	72	94	116	133	156	134
Northeim, Landkreis	106	116	153	159	165	191
Schaumburg, Landkreis	104	103	156	151	178	206
Hannover, Region	1.075	1.074	1.520	1.711	1.844	1.717
davon Hannover, Landeshauptstadt	580	548	766	864	945	847
Celle, Landkreis	169	197	229	255	304	315
Harburg, Landkreis	159	177	209	219	280	303
Heidekreis, Landkreis	159	175	205	219	232	193
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	30	30	42	41	70	81
Lüneburg, Landkreis	132	154	188	193	253	238
Rotenburg (Wümme), Landkreis	243	148	189	210	210	209
Stade, Landkreis	132	172	173	210	234	221
Uelzen, Landkreis	61	65	83	93	121	153
Ammerland, Landkreis	51	108	78	65	100	110
Cloppenburg, Landkreis	103	96	92	122	137	140
Cuxhaven, Landkreis	146	148	203	182	250	283
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	68	53	62	66	90	92
Diepholz, Landkreis	157	164	178	228	228	245
Friesland, Landkreis	80	103	100	110	147	137
Oldenburg, Landkreis	56	62	72	80	95	102
Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	126	95	221	176	208	257
Osterholz, Landkreis	77	53	77	84	95	101

Anzahl Fälle mit kindlichen Opfern	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Vechta, Landkreis	90	83	80	101	113	93
Verden, Landkreis	110	81	155	117	168	164
Wesermarsch, Landkreis	78	81	109	92	137	169
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	119	127	115	156	156	156
Aurich, Landkreis	189	161	167	209	189	237
Emden, Kreisfreie Stadt	44	53	61	62	80	106
Emsland, Landkreis	223	221	188	277	305	310
Grafschaft Bentheim, Landkreis	78	102	88	82	106	122
Leer, Landkreis	141	172	132	151	163	164
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	125	143	163	140	209	166
Osnabrück, Landkreis	196	229	309	426	350	341
Wittmund, Landkreis	66	59	79	56	75	55
<b>Niedersachsen gesamt</b>	<b>6.458</b>	<b>6.660</b>	<b>8.181</b>	<b>8.919</b>	<b>10.161</b>	<b>10.224</b>

### 3. In wie vielen Fällen von Gewalt gegen Kinder wurde seit dem Jahr 2020 Anklage erhoben (aufgeschlüsselt nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie - soweit möglich - nach Gerichtsbezirken)?

Da eine Verfahrensbeendigung durch die Staatsanwaltschaften beim Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts u. a. durch Anklageerhebung und Beantragung eines Strafbefehls (§§ 407 ff. StPO) erfolgen kann, wurden die Zahlen für beide Beendigungsarten erhoben.

Eine statistische Erfassung von Fallzahlen erfolgt bei den Staatsanwaltschaften nach personen- und tatbestandsbezogenen Merkmalen (z. B. Straftatbeständen). Eine statistische Differenzierung nach der Kategorie „Gewalttaten gegenüber Kindern“ ist hingegen nicht möglich. Auch erfolgt keine automatisierte Erhebung von statistischen Daten zu Landkreisen und kreisfreien Städten. Deshalb wurden in der folgenden Tabelle die Fallzahlen nach den Bezirken der Staatsanwaltschaften dargestellt. Darüber hinausgehende Erkenntnisse könnten nur durch eine händische Auswertung von Verfahrensakten gewonnen werden. Eine solche Auswertung kann jedoch weder innerhalb der zur schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist noch angesichts der hohen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Bearbeitung der anhängigen Verfahren ist, überhaupt geleistet werden.

Da Gewalttaten sowohl psychisch als auch physisch begangen werden können, wurden in der folgenden Tabelle die statistisch erhobenen Datensätze der Staatsanwaltschaften nach der Anzahl erhobener Anklagen und beantragter Strafbefehle, die die Straftatbestände §§ 164, 185, 188, 212, 211, 222, 221, 223, 224, 225, 226, 227, 229, 232a, 235, 237, 238, 239, 240, 241, 249, 250, 252, 253 ff. und 255 StGB beinhalten, selektiert und zusammengefasst.

Staatsanwaltschaft/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Aurich	50	58	46	66	49	60	14
Braunschweig	60	72	91	98	114	87	19
Bückeburg	9	6	16	10	15	21	3
Göttingen	15	26	27	38	32	26	9
Hannover	88	90	85	123	135	134	20
Hildesheim	27	43	41	41	74	57	11
Lüneburg	11	20	28	40	42	30	6
Lüneburg, Zweigstelle Celle	18	14	27	23	33	19	3
Oldenburg	60	95	84	113	118	122	27
Osnabrück	60	44	74	91	91	90	17
Stade	30	34	45	70	57	66	20
Verden	27	35	46	44	45	41	9
<b>Gesamt</b>	<b>455</b>	<b>537</b>	<b>610</b>	<b>757</b>	<b>805</b>	<b>753</b>	<b>158</b>

\* Stand 30.04.2026. Einzelne Anklagen und Strafbefehle können mehrere geschädigte Kinder beinhalten.

**4. Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen Gewalt gegen Kinder wurden seit dem Jahr 2020 ausgesprochen (aufgeschlüsselt nach Jahren, Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Unter Hinweis auf die unter der Antwort zur Frage 3 dargestellten Selektierung wurden in der folgenden Tabelle die Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen zusammengefasst.

Staatsanwaltschaft/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026*
Aurich	39	48	34	49	33	33	0
Braunschweig	42	51	61	64	86	38	2
Bückeburg	8	4	13	10	10	8	1
Göttingen	8	11	16	22	18	10	0
Hannover	62	59	62	75	81	61	3
Hildesheim	22	33	28	25	40	29	1
Lüneburg	8	16	20	27	26	11	2
Lüneburg, Zweigstelle Celle	17	13	21	17	20	6	0
Oldenburg	30	55	54	64	68	47	4
Osnabrück	43	33	45	43	59	51	1
Stade	16	23	29	35	33	21	6
Verden	13	17	26	24	25	14	1
<b>Gesamt</b>	<b>308</b>	<b>363</b>	<b>409</b>	<b>455</b>	<b>499</b>	<b>329</b>	<b>21</b>

\* Stand 30.04.2026

**5. Wie lange dauerten die seit dem Jahr 2020 eingeleiteten Verfahren, in denen es zu einer Verurteilung wegen Gewalt gegen Kinder kam, durchschnittlich (aufgeschlüsselt nach Jahren, Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung wurde in der folgenden Tabelle die Verfahrensdauer bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Monaten dargestellt.

Die Daten der Strafverfahren bei den Gerichten werden nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) erhoben. Es handelt sich um eine Geschäftsstatistik, die auf das jeweilige Verfahren abstellt. Die Daten werden nicht nach den einzelnen Straftatbeständen erfasst, sondern es erfolgt eine Zuordnung zu Sachgebieten (SG). Eine differenzierte Auswertung der darin enthaltenen Verfahren nach Verfahren betreffend „Gewalttaten gegen Kinder“ ist nicht möglich.

Die rechnerisch ermittelte durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten unterliegt aufgrund der teilweise geringen Anzahl der Verfahren erheblichen statistischen Schwankungen. Bereits einzelne besonders kurze oder lange Verfahren können den Mittelwert deutlich beeinflussen, sodass die Aussagekraft der Durchschnittswerte nur eingeschränkt belastbar ist.

Die Daten über die Verfahrensdauer werden seit dem Jahr 2025 erhoben.

Staatsanwaltschaften	Kapitaldelikte nach den §§ 211, 212, 213, 221, 222 StGB (SG 20)				Alle vorsätzliche Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 235, 239a, 239b StGB (SG 21)			
	2025		Erstes Quartal 2026		2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Braunschweig	65	3,36	16	2,91	6.417	1,32	1.603	1,28
Göttingen	24	6,69	7	5,00	3.235	1,46	912	1,49
Bückeburg	4	1,36	1	2,10	938	1,03	306	0,98
Hannover	69	2,89	30	5,44	11.854	1,41	3.319	1,09
Hildesheim	47	10,12	13	4,91	4.603	1,60	1.545	1,25
Lüneburg	61	2,63	19	3,36	4.004	0,99	1.035	0,76
Stade	34	3,51	8	6,34	3.425	0,97	1.030	0,83
Verden	49	4,31	12	5,45	4.018	2,95	1.194	3,15

Staatsanwaltschaften	Kapitaldelikte nach den §§ 211, 212, 213, 221, 222 StGB (SG 20)				Alle vorsätzliche Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 235, 239a, 239b StGB (SG 21)			
	2025		Erstes Quartal 2026		2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Lüneburg, Zweigstelle Celle	2	25,43	4	14,58	1.422	2,28	435	2,66
Aurich	19	3,21	2	2,03	3.142	1,04	832	0,92
Oldenburg	70	5,53	12	3,21	7.174	1,56	1.913	1,42
Osnabrück	41	5,26	9	8,63	5.988	1,84	1.540	1,84

Erfasster Zeitraum: Eintragung des Verfahrens bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft.

In den folgenden Tabellen ist die Verfahrensdauer bei den Gerichten in Monaten dargestellt.

Landgerichte (I. Instanz)	Kapitaldelikte nach den §§ 211, 212, 213, 221, 222 StGB (SG 20)				Alle vorsätzliche Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 235, 239a, 239b StGB (SG 21)			
	2025		Erstes Quartal 2026		2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Braunschweig	13	3,19	2	3,18	8	5,20	1	17,00
Göttingen	4	8,58	2	5,97	4	6,24	2	4,05
Bückeburg	-	-	-	-	2	6,42	1	8,67
Hannover	29	9,47	8	4,21	16	5,29	7	6,65
Hildesheim	20	6,78	4	7,71	8	3,67	4	2,58
Lüneburg	9	5,35	3	3,81	10	3,94	4	8,49
Stade	11	5,76	3	5,99	5	4,19	2	2,98
Verden	12	11,79	2	10,37	5	5,06	2	10,07
Aurich	14	3,82	2	3,88	10	4,60	4	1,79
Oldenburg	21	6,04	8	7,33	15	5,15	4	1,82
Osnabrück	17	5,55	4	10,06	11	4,44	1	0,03

Erfasster Zeitraum: Eingang des Verfahrens beim Gericht bis zur gerichtlichen Entscheidung.

Amtsgerichte	Alle vorsätzliche Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 235, 239a, 239b StGB (SG 21)			
	2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Bad Gandersheim	7	35,07	2	4,83
Braunschweig	225	6,99	58	8,82
Goslar	73	7,44	25	6,28
Helmstedt	85	6,51	28	11,22
Salzgitter	112	6,04	24	10,39
Seesen	16	8,68	8	8,52
Wolfenbüttel	66	6,78	13	10,16
Clausthal-Zellerfeld	20	8,56	6	6,37
Wolfsburg	127	5,55	46	4,75
Duderstadt	17	6,01	6	8,37
Einbeck	24	8,31	8	10,66
Göttingen	171	7,75	32	10,86
Hann. Münden	29	11,45	3	3,76

Amtsgerichte	Alle vorsätzliche Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 235, 239a, 239b StGB (SG 21)			
	2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Herzberg am Harz	32	9,10	9	8,17
Northeim	40	10,97	7	9,52
Osterode am Harz	32	4,11	7	19,22
Bückeberg	19	5,92	3	8,10
Rinteln	21	8,20	8	6,11
Stadthagen	49	8,02	18	14,09
Burgwedel	26	4,55	8	2,70
Hameln	140	5,67	41	5,28
Hannover	825	5,25	175	7,55
Neustadt/Rbge.	94	6,71	24	4,62
Springe	13	6,95	5	6,57
Wennigsen (Deister)	53	5,34	11	5,76
Alfeld (Leine)	28	4,36	8	4,42
Burgdorf	34	3,35	6	3,55
Elze	25	4,11	3	22,09
Gifhorn	83	3,55	25	2,23
Hildesheim	122	6,01	41	5,19
Holzminden	62	7,27	10	4,94
Lehrte	81	6,93	17	11,90
Peine	74	6,68	23	4,89
Celle	119	5,27	38	6,40
Dannenberg (Elbe)	31	2,83	4	4,70
Lüneburg	70	6,32	13	4,04
Soltau	31	4,06	8	5,50
Uelzen	58	3,31	13	3,71
Winsen (Luhe)	59	5,24	12	4,03
Bremervörde	33	3,88	8	11,55
Buxtehude	44	4,14	4	3,93
Cuxhaven	26	8,07	6	7,87
Geestland	21	4,67	3	8,90
Otterndorf	28	4,86	6	3,65
Stade	78	3,20	15	3,19
Tostedt	68	5,13	15	6,80
Zeven	21	3,97	2	2,83
Achim	32	12,84	7	7,91
Diepholz	39	3,84	8	3,88
Nienburg (Weser)	59	8,78	14	11,04
Osterholz-Scharmbeck	41	6,65	14	7,18
Rotenburg (Wümme)	46	10,35	12	6,82
Stolzenau	29	5,64	2	3,13
Sulingen	17	5,00	5	5,27
Syke	42	5,91	9	5,94
Verden (Aller)	59	4,23	7	4,01
Walsrode	50	6,02	15	10,21
Aurich	95	5,06	21	4,35
Emden	79	8,29	36	7,56
Leer (Ostfriesland)	165	6,69	55	8,09
Norden	111	7,52	21	8,44
Wittmund	38	5,98	11	8,45
Brake (Unterweser)	25	6,16	9	4,91
Cloppenburg	111	4,19	44	5,42
Delmenhorst	151	7,37	29	9,74

Amtsgerichte	Alle vorsätzliche Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223, 224, 225, 226, 226a, 227, 235, 239a, 239b StGB (SG 21)			
	2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Jever	39	3,68	13	5,38
Nordenham	50	7,85	16	5,86
Oldenburg (Oldb)	178	6,62	63	7,17
Varel	44	4,54	8	3,12
Vechta	132	6,75	35	6,30
Westerstede	76	3,38	17	3,98
Wildeshausen	44	14,67	12	8,63
Wilhelmshaven	123	9,97	36	10,33
Bersenbrück	75	5,09	10	5,18
Bad Iburg	14	5,10	-	-
Lingen (Ems)	75	6,07	14	4,56
Meppen	107	5,36	33	5,78
Nordhorn	81	5,03	37	5,18
Osnabrück	266	5,01	72	5,64
Papenburg	43	9,32	14	7,75

Erfasster Zeitraum: Eingang des Verfahrens beim Gericht bis zur gerichtlichen Entscheidung.

**6. Wie viele Verfahren wegen Gewalt gegen Kinder sind derzeit anhängig, und wann wurden diese Verfahren eröffnet (aufgeschlüsselt nach Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung wurden in der folgenden Tabelle die statistisch erhobenen Datensätze der niedersächsischen Justiz nach der Anzahl der anhängigen Verfahren zum Nachteil von Kindern (Stichtag: 31.03.2026) zusammengefasst.

Fallzahlen zu Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die jeweiligen Daten der Eröffnungsbeschlüsse könnten insoweit nur anhand einer händischen Auswertung von Verfahrensakten gewonnen werden. Eine solche Auswertung kann jedoch weder innerhalb der zur schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist noch angesichts der hohen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte überhaupt geleistet werden.

Staatsanwaltschaften	Anhängige Verfahren
Aurich	228
Braunschweig	990
Bückeburg	69
Göttingen	377
Hannover	1052
Hildesheim	520
Lüneburg	228
Lüneburg Zweigst Celle	332
Oldenburg	766
Osnabrück	936
Stade	282
Verden	810

Oberlandesgerichte - Revisionen	Anhängige Verfahren
Braunschweig	3
Celle	1
Oldenburg	1

<b>Landgerichte (I. Instanz)</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Aurich	8
Braunschweig	8
Bückeburg	5
Göttingen	14
Hannover	23
Hildesheim	20
Lüneburg	9
Oldenburg	18
Osnabrück	14
Stade	13
Verden	16

<b>Landgerichte (II. Instanz-Berufung)</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Aurich	26
Braunschweig	29
Bückeburg	5
Göttingen	22
Hannover	43
Hildesheim	33
Lüneburg	7
Oldenburg	33
Osnabrück	23
Stade	18
Verden	16

<b>Amtsgerichte</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Achim	20
Alfeld (Leine)	12
Aurich	51
Bad Gandersheim	3
Bad Iburg	7
Bersenbrück	33
Brake (Unterweser)	22
Braunschweig	149
Bremervörde	18
Bückeburg	29
Burgdorf	5
Burgwedel	6
Buxtehude	22
Celle	22
Clausthal-Zellerfeld	15
Cloppenburg	38
Cuxhaven	23
Dannenberg (Elbe)	9
Delmenhorst	81
Diepholz	15
Duderstadt	10
Einbeck	16
Elze	11
Emden	64
Geestland	12
Gifhorn	23
Goslar	45
Göttingen	83

<b>Amtsgerichte</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Hameln	63
Hann. Münden	13
Hannover	375
Helmstedt	38
Herzberg am Harz	42
Hildesheim	95
Holz Minden	29
Jever	17
Leer (Ostfriesland)	84
Lehrte	35
Lingen (Ems)	42
Lüneburg	18
Meppen	51
Neustadt/Rbge.	49
Nienburg (Weser)	36
Norden	57
Nordenham	29
Nordhorn	54
Northeim	52
Oldenburg (Oldb)	113
Osnabrück	137
Osterholz-Scharmbeck	20
Osterode am Harz	12
Otterndorf	2
Papenburg	25
Peine	61
Rinteln	25
Rotenburg (Wümme)	27
Salzgitter	68
Seesen	21
Soltau	8
Springe	17
Stade	23
Stadthagen	34
AG Stolzenau	5
Sulingen	8
Syke	31
Tostedt	27
Uelzen	5
Varel	22
Vechta	79
Verden (Aller)	9
Walsrode	15
Wennigsen (Deister)	26
Westerstede	32
Wildeshausen	44
Wilhelmshaven	123
Winsen (Luhe)	19
Wittmund	28
Wolfenbüttel	45
Wolfsburg	57
Zeven	8

**7. Wie viele Kinder wurden in Niedersachsen seit dem Jahr 2020 Opfer von sexuellem Missbrauch (aufgeschlüsselt nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten sowie nach Deliktstypen der Polizeilichen Kriminalstatistik)?**

In der folgenden Tabelle werden die Opferzahlen bei Straftaten von sexuellem Missbrauch von Kindern der Jahre 2020 bis 2025 für Niedersachsen dargestellt. Hervorzuheben ist, dass nachfolgend selbstverständlich nur das sogenannte Hellfeld abgebildet werden kann.

<b>Anzahl Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktstypen 131*)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
(unbekannt)	86	48	196	57	43	63
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	78	56	62	52	45	54
Gifhorn, Landkreis	40	22	31	36	33	23
Goslar, Landkreis	26	32	30	16	26	59
Helmstedt, Landkreis	24	37	25	26	38	41
Peine, Landkreis	30	48	20	28	32	48
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	30	27	10	35	41	14
Wolfenbüttel, Landkreis	17	20	14	16	9	30
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	43	28	21	30	22	45
Göttingen, Landkreis	60	75	69	120	42	72
Hameln-Pyrmont, Landkreis	41	46	30	68	73	68
Hildesheim, Landkreis	72	71	59	58	44	59
Holz Minden, Landkreis	14	26	20	23	18	15
Nienburg (Weser), Landkreis	23	42	33	26	27	35
Northeim, Landkreis	27	37	43	38	31	43
Schaumburg, Landkreis	30	22	44	23	43	25
Hannover, Region	210	254	243	260	211	230
davon Hannover, Landeshauptstadt	119	113	119	92	123	84
Celle, Landkreis	34	76	45	54	78	61
Harburg, Landkreis	56	67	34	48	53	53
Heidekreis, Landkreis	34	55	50	38	34	34
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	13	12	5	14	11	19
Lüneburg, Landkreis	31	51	36	29	58	44
Rotenburg (Wümme), Landkreis	155	28	44	46	51	56
Stade, Landkreis	43	67	30	31	33	30
Uelzen, Landkreis	26	20	22	24	33	38
Ammerland, Landkreis	18	69	17	13	24	28
Cloppenburg, Landkreis	38	18	18	31	55	30
Cuxhaven, Landkreis	37	33	29	24	43	39
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	17	10	16	17	21	23
Diepholz, Landkreis	64	54	43	35	34	41
Friesland, Landkreis	31	33	34	25	23	26
Oldenburg, Landkreis	20	18	29	19	23	19
Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	39	30	124	32	30	45
Osterholz, Landkreis	19	20	12	19	14	14
Vechta, Landkreis	40	15	22	46	37	28
Verden, Landkreis	32	14	37	14	40	43
Wesermarsch, Landkreis	20	26	29	28	18	38
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	33	21	23	36	32	33
Aurich, Landkreis	59	53	35	44	42	69
Emden, Kreisfreie Stadt	11	24	10	22	19	26
Emsland, Landkreis	86	100	46	62	78	59
Grafschaft Bentheim, Landkreis	38	24	18	13	29	25
Leer, Landkreis	36	50	34	57	42	32
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	20	46	41	23	58	37

<b>Anzahl Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktbereich 131*)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Osnabrück, Landkreis	72	57	143	77	62	78
Wittmund, Landkreis	19	17	28	13	16	13
<b>Niedersachsen gesamt</b>	<b>1.992</b>	<b>1.999</b>	<b>2.004</b>	<b>1.846</b>	<b>1.869</b>	<b>2.005</b>

**8. Wie viele Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch wurden seit dem Jahr 2020 zur Anzeige gebracht (aufgeschlüsselt nach Jahren sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Nachfolgend werden die Fallzahlen bei Straftaten von sexuellem Missbrauch von Kindern der Jahre 2020 bis 2025 für Niedersachsen dargestellt.

<b>Anzahl Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktbereich 131*)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
(unbekannt)	80	44	197	49	42	67
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	69	54	51	45	33	49
Gifhorn, Landkreis	30	22	29	31	29	22
Goslar, Landkreis	22	32	26	15	26	52
Helmstedt, Landkreis	21	34	25	18	29	37
Peine, Landkreis	26	36	19	22	30	44
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	29	26	9	36	54	14
Wolfenbüttel, Landkreis	17	16	15	17	10	22
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	39	24	17	27	20	39
Göttingen, Landkreis	52	66	54	120	38	70
Hameln-Pyrmont, Landkreis	36	37	29	62	67	61
Hildesheim, Landkreis	61	58	50	54	44	51
Holzminden, Landkreis	14	19	15	12	16	15
Nienburg (Weser), Landkreis	21	39	31	25	24	35
Northeim, Landkreis	26	29	39	34	29	41
Schaumburg, Landkreis	26	21	37	22	35	27
Hannover, Region	175	224	200	241	191	201
davon Hannover, Landeshauptstadt	102	101	104	83	108	75
Celle, Landkreis	34	73	41	45	52	57
Harburg, Landkreis	42	56	30	38	41	46
Heidekreis, Landkreis	32	47	46	39	31	35
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	10	11	5	13	8	21
Lüneburg, Landkreis	27	48	31	28	57	47
Rotenburg (Wümme), Landkreis	153	23	39	37	53	51
Stade, Landkreis	36	55	28	29	33	24
Uelzen, Landkreis	22	20	21	23	33	42
Ammerland, Landkreis	18	57	17	12	22	26
Cloppenburg, Landkreis	34	15	18	26	46	25
Cuxhaven, Landkreis	29	31	28	24	40	31
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	14	9	14	13	19	18
Diepholz, Landkreis	42	45	37	35	34	42
Friesland, Landkreis	28	26	31	26	22	21
Oldenburg, Landkreis	19	17	25	15	23	18
Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	32	27	123	33	28	42
Osterholz, Landkreis	15	16	9	14	13	14

Anzahl Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktbereich 131*)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Vechta, Landkreis	35	15	21	42	34	29
Verden, Landkreis	31	11	36	14	31	38
Wesermarsch, Landkreis	20	25	24	20	15	34
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	30	20	22	28	30	32
Aurich, Landkreis	50	48	34	44	35	60
Emden, Kreisfreie Stadt	11	22	9	14	19	27
Emsland, Landkreis	78	89	41	57	70	53
Grafschaft Bentheim, Landkreis	36	23	17	14	23	23
Leer, Landkreis	32	47	31	48	43	30
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	20	42	32	20	47	30
Osnabrück, Landkreis	55	54	138	66	49	66
Wittmund, Landkreis	18	15	24	13	14	12
<b>Niedersachsen gesamt</b>	<b>1.747</b>	<b>1.768</b>	<b>1.815</b>	<b>1.660</b>	<b>1.682</b>	<b>1.841</b>

**9. In wie vielen der angezeigten Fälle wurde seit dem Jahr 2020 Anklage erhoben (aufgeschlüsselt nach Jahren, Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

In der folgenden Tabelle sind die Datensätze der Staatsanwaltschaften der Jahre 2020 bis 2025 für Niedersachsen nach der Anzahl erhobener Anklagen und beantragter Strafbefehle, die die Straftatbestände §§ 176, 176a, 176b, 176c StGB beinhalten, zusammengefasst.

Staatsanwaltschaft/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Aurich	15	25	24	32	14	15
Braunschweig	23	30	26	28	16	7
Bückeburg	9	4	3	7	4	0
Göttingen	8	14	17	18	14	4
Hannover	19	24	24	33	25	14
Hildesheim	9	10	15	17	13	9
Lüneburg	14	10	14	14	8	10
Lüneburg, Zweigstelle Celle	10	9	9	5	4	3
Oldenburg	41	35	45	38	28	28
Osnabrück	29	27	26	27	36	20
Stade	19	23	24	13	23	16
Verden	18	21	11	7	4	6
<b>Gesamt</b>	<b>214</b>	<b>232</b>	<b>238</b>	<b>239</b>	<b>189</b>	<b>132</b>

**10. Wie viele rechtskräftige Verurteilungen wegen sexuellem Kindesmissbrauch gab es seit dem Jahr 2020 (aufgeschlüsselt nach Jahren, Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Entsprechend der unter der Antwort zur Frage 3 dargestellten Selektierung wird in der folgenden Tabelle die Anzahl der Verurteilungen zusammengefasst.

Staatsanwaltschaft/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Aurich	11	19	19	17	4	2
Braunschweig	21	23	24	21	5	2
Bückeburg	7	4	2	4	2	0
Göttingen	7	13	7	8	7	2
Hannover	13	19	18	16	11	7
Hildesheim	8	10	13	13	7	3
Lüneburg	10	6	7	9	3	3

Staatsanwaltschaft/Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Lüneburg, Zweigstelle Celle	6	7	6	5	3	2
Oldenburg	20	23	32	21	7	5
Osnabrück	19	21	17	18	16	9
Stade	13	13	15	6	11	2
Verden	13	18	4	3	3	1
<b>Gesamt</b>	<b>148</b>	<b>176</b>	<b>164</b>	<b>141</b>	<b>79</b>	<b>38</b>

**11. Wie lange dauerten die seit dem Jahr 2020 eingeleiteten Verfahren wegen sexuellem Kindesmissbrauch durchschnittlich (aufgeschlüsselt nach Jahren, Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird in der folgenden Tabelle die Verfahrensdauer bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten in Monaten dargestellt.

Die Daten der Strafverfahren bei den Gerichten werden nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen (StP/OWi-Statistik) erhoben. Es handelt sich um eine Geschäftsstatistik, die auf das jeweilige Verfahren abstellt. Die Daten werden nicht nach den einzelnen Straftatbeständen erfasst, sondern es erfolgt eine Zuordnung zu Sachgebieten. Für Verfahren betreffend sexuellen Missbrauch von Kindern nach §§ 176, 176a, 176b, 176c und 176e StGB wurde mit dem 01.01.2025 ein gesondertes Sachgebiet (SG 17) eingeführt. Zuvor wurden die Verfahren im Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst. Eine differenzierte Auswertung der darin enthaltenen Verfahren nach Verfahren betreffend den Missbrauch von Kindern ist nicht möglich.

Staatsanwaltschaften	2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Braunschweig	172	1,44	61	2,41
Göttingen	63	1,54	33	4,39
Bückeburg	18	2,02	5	4,91
Hannover	173	2,33	59	2,74
Hildesheim	54	1,97	25	3,43
Lüneburg	159	1,40	129	2,25
Stade	33	1,51	20	2,19
Verden	116	3,13	45	5,20
Lüneburg, Zweigst Celle	17	1,59	7	2,98
Aurich	71	1,27	43	3,14
Oldenburg	176	2,24	78	3,22
Osnabrück	80	2,35	31	3,73

Erfasster Zeitraum: Eintragung des Verfahrens bis zur Erledigung durch die Staatsanwaltschaft.

Unter Hinweis auf die Ausführungen zur Antwort auf die Frage zu Nummer 3 wird in der folgenden Tabelle die Verfahrensdauer bei den Gerichten in Monaten dargestellt.

Landgerichte (I. Instanz)	2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Braunschweig	4	2,55	3	6,43
Göttingen	-	-	-	-
Bückeburg	-	-	-	-
Hannover	1	2,77	-	-
Hildesheim	-	-	-	-
Lüneburg	1	2,77	-	-
Stade	1	0,33	1	1,03
Verden	-	-	-	-
Aurich	1	0,37		5,27

Landgerichte (I. Instanz)	2025		Erstes Quartal 2026	
	Oldenburg	1	4,03	-
Osnabrück	-	-	-	-

Erfasster Zeitraum: Eingang des Verfahrens beim Gericht bis zur gerichtlichen Entscheidung.

Amtsgerichte	2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Bad Gandersheim	-	-	-	-
Braunschweig	-	-	-	-
Goslar	-	-	-	-
Helmstedt	-	-	-	-
Salzgitter	-	-	-	-
Seesen	-	-	-	-
Wolfenbüttel	-	-	-	-
Clausthal-Zellerfeld	-	-	-	-
Wolfsburg	-	-	-	-
Duderstadt	-	-	-	-
Einbeck	1	1,7	-	-
Göttingen	1	0,7	2	5,2
Hann. Münden	-	-	-	-
Herzberg am Harz	-	-	-	-
Northeim	-	-	-	-
Osterode am Harz	-	-	-	-
Bückeburg	-	-	-	-
Rinteln	1	1,7	-	-
Stadthagen	-	-	1	6,3
Burgwedel	-	-	-	-
Hameln	1	6,9	1	1,6
Hannover	9	3,7	4	4,5
Neustadt/Rbge.	-	-	-	-
Springe	-	-	-	-
Wennigsen (Deister)	-	-	-	-
Alfeld (Leine)	-	-	-	-
Burgdorf	-	-	-	-
Elze	1	3,6	-	-
Gifhorn	-	-	-	-
Hildesheim	-	-	1	9,6
Holz Minden	-	-	-	-
Lehrte	-	-	-	-
Peine	1	5,3	-	-
Celle	2	3,6	-	-
Dannenberg (Elbe)	-	-	-	-
Lüneburg	-	-	1	4,1
Soltau	-	-	-	-
Uelzen	-	-	-	-
Winsen (Luhe)	-	-	1	3,0
Bremervörde	-	-	-	-
Buxtehude	-	-	-	-
Cuxhaven	-	-	-	-
Geestland	-	-	-	-
Otterndorf	-	-	-	-
Stade	2	1,5	-	-
Tostedt	-	-	-	-

Amtsgerichte	2025		Erstes Quartal 2026	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
Zeven	-	-	-	-
Achim	-	-	-	-
Diepholz	-	-	-	-
Nienburg (Weser)	-	-	-	-
Osterholz-Scharmbeck	-	-	-	-
Rotenburg (Wümme)	-	-	-	-
Stolzenau	-	-	-	-
Sulingen	-	-	-	-
Syke	-	-	-	-
Verden (Aller)	-	-	-	-
Walsrode	-	-	-	-
Aurich	-	-	-	-
Emden	1	3,6	-	-
Leer (Ostfriesland)	-	-	-	-
Norden	2	4,1	-	-
Wittmund	-	-	-	-
Brake (Unterweser)	-	-	-	-
Cloppenburg	-	-	2	5,2
Delmenhorst	1	4,6	-	-
Jever	-	-	-	-
Nordenham	1	2,4	-	-
Oldenburg (Oldb)	-	-	-	-
Varel	-	-	1	2,5
Vechta	-	-	1	4,3
Westerstede	-	-	-	-
Wildeshausen	-	-	-	-
Wilhelmshaven	-	-	-	-
Bersenbrück	-	-	-	-
Bad Iburg	-	-	1	11,3
Lingen (Ems)	-	-	-	-
Meppen	-	-	1	2,9
Nordhorn	-	-	1	1,7
Osnabrück	1	21,5	-	-
Papenburg	-	-	-	-

Erfasster Zeitraum: Eingang des Verfahrens beim Gericht bis zur gerichtlichen Entscheidung.

**12. Wie viele Verfahren wegen sexuellem Kindesmissbrauch sind derzeit gegebenenfalls anhängig (Stand: aktuell verfügbares Datum), und wann wurden diese Verfahren eröffnet (aufgeschlüsselt nach Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Unter Hinweis auf die Ausführungen zur Frage 11 werden in der folgenden Tabelle die statistisch erhobenen Datensätze der niedersächsischen Justiz nach der Anzahl der anhängigen Verfahren (Stichtag: 31.03.2026) zusammengefasst. Bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg waren zum Stichtag keine Verfahren aus dem Deliktsbereich anhängig.

Fallzahlen zu Landkreisen und kreisfreien Städten sowie die jeweiligen Daten der Eröffnungsbeschlüsse könnten insoweit nur anhand einer händischen Auswertung von Verfahrensakten gewonnen werden. Eine solche Auswertung kann jedoch weder innerhalb der zur schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist noch angesichts der hohen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Staatsanwaltschaften und Gerichte überhaupt geleistet werden.

<b>Staatsanwaltschaften</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Aurich	66
Braunschweig	86
Bückeburg	7
Göttingen	68
Hannover	136
Hildesheim	31
Lüneburg	87
Lüneburg Zweigstelle Celle	30
Oldenburg	104
Osnabrück	70
Stade	32
Verden	79

<b>Landgerichte (I. Instanz)</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Aurich	5
Braunschweig	1
Bückeburg	-
Göttingen	1
Hannover	2
Hildesheim	-
Lüneburg	3
Oldenburg	3
Osnabrück	3
Stade	2
Verden	1

<b>Landgerichte (II. Instanz)</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Aurich	1
Braunschweig	-
Bückeburg	-
Göttingen	-
Hannover	1
Hildesheim	-
Lüneburg	1
Oldenburg	-
Osnabrück	1
Stade	-
Verden	-

<b>Amtsgerichte</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Bad Gandersheim	-
Braunschweig	-
Goslar	-
Helmstedt	-
Salzgitter	-
Seesen	-
Wolfenbüttel	1
Clausthal-Zellerfeld	1
Wolfsburg	1
Duderstadt	-
Einbeck	-
Göttingen	2
Hann. Münden	-
Herzberg am Harz	-

<b>Amtsgerichte</b>	<b>Anhängige Verfahren</b>
Northeim	1
Osterode am Harz	1
Bückeburg	-
Rinteln	-
Stadthagen	-
Burgwedel	-
Hamel	-
Hannover	6
Neustadt/Rbge.	1
Springe	-
Wennigsen (Deister)	1
Alfeld (Leine)	-
Burgdorf	-
Elze	1
Gifhorn	-
Hildesheim	3
Holzminden	-
Lehrte	-
Peine	1
Celle	1
Dannenberg (Elbe)	-
Lüneburg	1
Soltau	-
Uelzen	1
Winsen (Luhe)	-
Bremervörde	2
Buxtehude	1
Cuxhaven	-
Geestland	3
Otterndorf	-
Stade	-
Tostedt	1
Zeven	-
Achim	-
Diepholz	-
Nienburg (Weser)	-
Osterholz-Scharmbeck	1
Rotenburg (Wümme)	1
Stolzenau	-
Sulingen	-
Syke	6
Verden (Aller)	-
Walsrode	1
Aurich	-
Emden	5
Leer (Ostfriesland)	-
Norden	2
Wittmund	-
Brake (Unterweser)	-
Cloppenburg	2
Delmenhorst	-
Jever	-
Nordenham	-
Oldenburg (Oldb)	5
Varel	-
Vechta	1
Westerstede	3

Amtsgerichte	Anhängige Verfahren
Wildeshausen	2
Wilhelmshaven	3
Bersenbrück	-
Bad Iburg	-
Lingen (Ems)	-
Meppen	1
Nordhorn	1
Osnabrück	3
Papenburg	1

\*Stichtag: 31.03.2026

### 13. Wie bewertet die Landesregierung die regionale Entwicklung der Fallzahlen seit dem Jahr 2020 im Bereich der Gewalt gegen Kinder sowie bei sexuellem Kindesmissbrauch?

Gewalt gegen Kinder hat in Niedersachsen orientiert an den Opferdelikten (siehe Vorbemerkung der Landesregierung) seit dem Berichtsjahr 2020 kontinuierlich zugenommen; sowohl die Fall- als auch die Opferzahlen sind zwischen 2020 und 2025 um fast 60 % gestiegen. Maßgebliche Zuwächse waren in den Bereichen der Fallzahlen der Körperverletzungsdelikte um 2 136 auf 5 642 (+60,92 %) sowie Bedrohungsdelikte um 927 auf 1 389 (+200,65 %) zu verzeichnen. Der Zuwachs im Bereich der Bedrohung dürfte zu einem großen Teil auf die Neufassung des § 241 StGB (Bedrohung) und der damit verbundenen Schutzbereichserweiterung im Jahr 2021 zurückzuführen sein.

Über den Zeitraum 2020 bis 2025 war für die Polizeidirektion Göttingen mit ca. 72 % der prozentual höchste Zuwachs, in der Polizeidirektion Osnabrück mit ca. 41 % der geringste Zuwachs zu verzeichnen.

Der Anstieg der Gewalt gegen Kinder um rund 60 % seit 2020 ist nach den bisher vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen durch ein Zusammenspiel mehrerer Faktoren zu erklären und nicht ausschließlich Ausdruck einer dauerhaften Entwicklung. Zentrale Bedeutung haben demnach pandemiebedingte Nachholeffekte und Kohortenphänomene. Einschränkungen sozialer Kontakte, reduzierte Kontrollinstanzen (z. B. Schule) und Belastungen im familiären Umfeld haben insbesondere bei Kindern und Jugendlichen zu Sozialisationsdefiziten geführt, die sich zeitverzögert in erhöhten Fallzahlen niederschlugen. Die seit 2024 feststellbaren Rückgänge sprechen dafür, dass diese Effekte zumindest teilweise nur temporär sind. Ein relevanter Anteil der Fälle betrifft Konstellationen mit minderjährigen Tatverdächtigen, insbesondere im sozialen Nahraum (Schule, Freizeit). Nach Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs kam es hier zu verstärkten Konflikten.

Höhere Fallzahlen müssen jedoch nicht zwangsläufig auf einen tatsächlichen Anstieg der Kriminalität hindeuten. Sie können vielmehr auch Ausdruck einer effektiveren Aufklärungsarbeit der örtlichen Ermittlungsbehörden, einer erhöhten Sensibilisierung der beteiligten Stellen sowie verbesserter Melde- und Vernetzungsstrukturen sein (Aufhellung des Dunkelfelds).

Hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist über den Betrachtungszeitraum eine relativ konstante Entwicklung festzustellen. Die Fallzahlen bewegen sich auf hohem Niveau zwischen ca. 1 600 und 1 800 Fällen, im Jahr 2025 wurden mit 1 841 Fällen vergleichbar konstante Fallzahlen zum Berichtsjahr 2020 (1 747) registriert. Regionale Schwankungen hierbei ergeben sich beispielsweise aus hohen Fallzahlen in bestimmten Ermittlungskomplexen oder auch starken prozentualen Änderungen auf Basis geringer Fallzahlen.

### 14. Sieht die Landesregierung in bestimmten Landkreisen oder kreisfreien Städten gegebenenfalls einen besonderen Handlungsbedarf im Bereich der Prävention, der Ermittlungsarbeit oder der Beschleunigung von Verfahren?

Es bestehen derzeit aus polizeilicher Sicht keine Hinweise auf einen besonderen, über die bereits bestehende Aufgabenwahrnehmung hinausgehenden regionalen Handlungsbedarf in einzelnen Teilen Niedersachsens.

Präventionsbedarfe werden laufend durch die örtlich zuständigen Polizeibehörden sowie bestehende kommunale und landesweite Strukturen erkannt und bearbeitet, sodass eine bedarfsgerechte und

multiprofessionelle Präventionsarbeit gewährleistet ist. Gerade der Gewaltprävention kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu. Dies folgt auch aus dem allgemeinen, an der PKS ablesbaren Trend steigender Fallzahlen im Bereich der Opferdelikte nach der Pandemie.

Ermittlungsverfahren bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erfolgen nach einheitlichen, standardisierten und opferschonenden Grundsätzen, sind qualitätsgesichert und interdisziplinär abgestimmt. Wenngleich noch weitergehende Verkürzungen von Verfahrenslaufzeiten ständig angestrebt werden, hat die Polizei Niedersachsen in den vergangenen Jahren bereits diverse organisatorische, personelle und technische Vorkehrungen getroffen, um insbesondere die Bearbeitung von Verfahren des Kindesmissbrauchs und der Kinderpornografie zu beschleunigen.

**15. Welche konkreten Maßnahmen plant oder ergreift die Landesregierung gegebenenfalls, um insbesondere in Regionen mit überdurchschnittlichen Fallzahlen oder überdurchschnittlich langen Verfahrensdauern Verbesserungen zu erzielen?**

Seit den Empfehlungen der Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern (EKKiSch) und der „Lügde-Kommission“ hat die Polizei Niedersachsen den Kinderschutz durch organisatorische, personelle und fachliche Maßnahmen nachhaltig gestärkt. Ein zentraler Schwerpunkt liegt auf der intensiven und verbindlich geregelten Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, die durch feste Austauschformate, definierte Meldekettens und benannte Ansprechpersonen weiter professionalisiert wurde. Der Informationsaustausch in Kinderschutzfällen erfolgt heute strukturiert und zeitnah, in akuten Situationen auch unmittelbar.

Seit 2021 wurde insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Polizei und Jugendämtern auf lokaler Ebene weiter gestärkt und als fester Bestandteil der polizeilichen Alltagspraxis verankert. Hierzu finden regelmäßige Arbeits- und Netzwerktreffen zwischen Polizeiinspektionen und den örtlich zuständigen Jugendämtern statt. Der fachübergreifende Austausch dient der Vertiefung gegenseitiger Kenntnisse über Arbeitsweisen, Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten sowie der weiteren Verbesserung des Kinderschutzes. Ebenso wurde der strukturierte Informationsaustausch zwischen Polizei und Jugendämtern durch die Einführung sogenannter „sicherer Meldekettens“ deutlich verbessert.

Ergänzend wurde zur Optimierung der Zusammenarbeit unter Beteiligung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ), des Landesjugendamtes sowie des Landeskriminalamtes Niedersachsen das Konzept „Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei in Fällen sexualisierter Gewalt“ erarbeitet. Darüber hinaus wurden feste Ansprechpersonen bei Polizei und Jugendämtern etabliert, wodurch die behördenübergreifende Zusammenarbeit weiter professionalisiert und beschleunigt werden konnte.

Kinderschutz, Opferschutz und interdisziplinäre Zusammenarbeit sind darüber hinaus fest in der Aus- und Fortbildung der Polizei verankert.

Zur Bekämpfung von sexueller Gewalt zum Nachteil von Kindern wurden in der Polizei Niedersachsen, neben einer personellen Verstärkung bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie Tarifbeschäftigten, insbesondere der Einsatz von technischen Ermittlungsunterstützungen etabliert. Der landesweite Einsatz der zum Teil KI-gestützten Softwareanwendungen „Kipo-Analyzer“ und „Tracebook-Kipo“ unterstützt die polizeiliche Sachbearbeitung, um die stetig wachsenden Datenmengen effizienter zu sichten und Ermittlungen zu beschleunigen sowie andauernden sexuellen Missbrauch frühzeitig zu erkennen.

Ergänzend erfolgte eine stärkere Zentralisierung der Sachbearbeitung in der Polizei Niedersachsen, um Verfahren schneller und wirksamer zu bearbeiten. Insgesamt zielen diese Maßnahmen darauf ab, die Bearbeitungskapazitäten nachhaltig zu erhöhen und insbesondere durch die schnellere Identifizierung relevanter Inhalte einen entscheidenden Beitrag zur frühzeitigen Aufdeckung von Realmissbrauch und damit zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs zu leisten.

In der polizeilichen Ermittlungsarbeit wurde die Qualität der Vernehmung minderjähriger Opfer durch noch besser qualifiziertes Personal sowie den Ausbau audiovisueller Vernehmungstechnik und kindgerechter Rahmenbedingungen deutlich verbessert. Für das Jahr 2026 wurden Haushaltsmittel zur

Verfügung gestellt, um eine flächendeckende Ausstattung mit kindgerechten Vernehmungszimmern zu realisieren.

Im Übrigen wird auch auf die Antwort zur Frage 14 verwiesen.

Im Bereich der technischen Verarbeitung digitaler Beweismittel ist mit der von Polizei und Justiz gemeinsam gestalteten Beweismittelcloud (BMC) gemäß des Projektauftrags aus dem Jahr 2025 vorgesehen, den ersten Anwendungsfall auf digitale Beweismittel in Verfahren des Kindesmissbrauchs bzw. der Kinderpornografie auszurichten, sodass mit deren Verfügbarkeit von einer Verbesserung im Umgang mit digitalen Asservaten auszugehen ist.

**16. Wie viele Glaubwürdigkeitsgutachten zu Aussagen mutmaßlicher minderjähriger Opfer wurden in Niedersachsen seit dem Jahr 2020 eingeholt (aufgeschlüsselt nach Jahren, Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten)?**

Die Anzahl der eingeholten aussagepsychologischen Gutachten zu Aussagen mutmaßlicher minderjähriger Opferzeugen wird statistisch nicht erhoben. Nur durch eine händische Auswertung aller niedersächsischer Verfahrensakten für den genannten Zeitraum ab 2020 könnte die Gutachtenanzahl ermittelt werden. Eine solche Auswertung kann jedoch weder innerhalb der zur schriftlichen Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Frist noch angesichts der hohen Arbeitsbelastung der niedersächsischen Strafverfolgungsbehörden, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Bearbeitung der anhängigen Verfahren ist, überhaupt geleistet werden.

**17. In wie vielen Fällen trugen diese Glaubwürdigkeitsgutachten zur Anklageerhebung bei, beziehungsweise fanden Eingang in ein Urteil?**

Die Anzahl der aussagepsychologischen Gutachten, die zur Anklageerhebung beitrugen, beziehungsweise Eingang in ein Urteil fanden, werden ebenfalls statistisch nicht erfasst. Eine deshalb erforderliche händische Auswertung kommt aus den Gründen der Antwort zur Frage 16 nicht in Betracht.

**18. Wie stellt sich seit dem Jahr 2020 die Verteilung nach Alter und Geschlecht der Opfer sowie der Beschuldigten bzw. Tatverdächtigen in Fällen von Gewalt gegen Kinder und sexuellem Kindesmissbrauch dar (aufgeschlüsselt nach Jahren, Landkreisen und kreisfreien Städten, Deliktsart, standardisierten Altersgruppen und Geschlecht)?**

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Anzahl weiblicher und männlicher kindlicher Opfer der Berichtsjahre 2020 bis 2025 nach den Deliktsarten der PKS-Richtlinien für Niedersachsen dar. Überdies wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Anzahl kindlicher Opfer		2020	2021	2022	2023	2024	2025
männlich	Sonstiger Mord § 211 StGB	3	2	2	1	3	3
	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	5	9	8	4	6	1
	Fahrlässige Tötung § 222 StGB - nicht i. V. m. Verkehrsunfall -	7	5	3	4	5	6
	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe gemäß §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB	13	12	16	9	25	18
	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB	4	10	9	14	16	17
	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	19	36	27	30	53	45

<b>Anzahl kindlicher Opfer</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB	0	0	1	0	0	0
Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	542	473	550	458	434	515
Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Ausbeuten von Prostituierten §§ 180, 180a StGB	0	0	1	0	2	1
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB	0	4	3	2	6	4
Raub, räuberische Erpressung §§ 249-252, 255 StGB	39	45	108	156	164	111
Handtaschenraub §§ 249-251, 255 StGB	1	0	2	0	1	0
Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen §§ 249-251, 255 StGB	34	34	67	96	79	76
Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln §§ 249-251, 255 StGB	2	0	0	2	1	0
Raubüberfälle in Wohnungen §§ 249-251, 255 StGB	2	2	2	4	1	1
Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	0	2	0	1	1
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	518	450	721	909	945	928
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	269	276	300	225	320	267
Vorsätzlich (einfache) Körperverletzung § 223 StGB	1.549	1.574	1.973	2.297	2.568	2.782
Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	176	195	203	192	200	189
Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel §§ 234, 235, 236 StGB	64	70	75	66	101	84
Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	581	762	1.036	1.336	1.373	1.378
Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	0	2	0	1	0	1
Geiselnahme § 239b StGB	0	1	0	0	0	0
Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung §§ 232, 232a, 232b, 233, 233a StGB	5	1	0	0	3	1
Vorsätzliche Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306c, 306f Abs. 1 und 2 StGB	1	0	0	0	0	0

<b>Anzahl kindlicher Opfer</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Sonstige Straftaten im Amt §§ 258a, 339-353d, 355, 357 StGB	9	9	6	18	13	6
	Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte	3	0	2	2	75	102
	Beleidigung §§ 185 -187, 189 StGB	0	0	0	0	97	90
	Sonstige Verstöße BtMG	1	0	0	0	0	0
	<b>Summe</b>	<b>3.848</b>	<b>3.972</b>	<b>5.117</b>	<b>5.826</b>	<b>6.492</b>	<b>6.627</b>
weiblich	Sonstiger Mord § 211 StGB	1	1	4	4	1	3
	Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten § 211 StGB	0	0	1	0	0	1
	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	5	3	4	5	6	1
	Fahrlässige Tötung § 222 StGB - nicht i. V. m. Verkehrsunfall -	2	2	4	4	9	2
	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe gemäß §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB	33	41	48	60	64	73
	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB	45	24	28	30	56	35
	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	125	133	192	193	184	236
	Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB	0	0	1	0	0	0
	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	1.450	1.526	1.454	1.388	1.435	1.490
	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Ausbeuten von Prostituierten §§ 180, 180a StGB	8	5	3	3	5	2
	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB	0	8	10	6	7	7
	Raub, räuberische Erpressung §§ 249-252, 255 StGB	11	15	18	25	18	12
	Handtaschenraub §§ 249-251, 255 StGB	0	0	1	0	0	0
	Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen §§ 249-251, 255 StGB	3	10	9	15	10	18
	Raubüberfälle in Wohnungen §§ 249-251, 255 StGB	2	2	1	0	1	2
	Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	0	0	0	1	0	0
	Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	301	262	345	441	470	456
	Misshandlung von Schutzbedürftigen § 225 StGB	233	224	241	203	233	222

<b>Anzahl kindlicher Opfer</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Vorsätzlich (einfache) Körperverletzung § 223 StGB	846	814	1.091	1.135	1.454	1.463
	Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	172	153	166	156	146	172
	Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel §§ 234, 235, 236 StGB	66	65	52	69	78	65
	Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	438	559	764	905	967	987
	Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	0	1	1	0	0	0
	Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung §§ 232, 232a, 232b, 233, 233a StGB	0	0	2	1	2	3
	Sonstige Straftaten im Amt §§ 258a, 339-353d, 355, 357 StGB	2	4	3	4	0	2
	Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte	2	0	1	0	75	120
	Beleidigung §§ 185 -187, 189 StGB	0	0	0	0	169	130
	<b>Summe</b>	<b>3.745</b>	<b>3.852</b>	<b>4.444</b>	<b>4.648</b>	<b>5.390</b>	<b>5.502</b>
<b>Ge-samt</b>	Sonstiger Mord § 211 StGB	4	3	6	5	4	6
	Mord im Zusammenhang mit Sexualdelikten § 211 StGB	0	0	1	0	0	1
	Totschlag und Tötung auf Verlangen §§ 212, 213, 216 StGB	10	12	12	9	12	2
	Fahrlässige Tötung § 222 StGB - nicht i. V. m. Verkehrsunfall -	9	7	7	8	14	8
	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe gemäß §§ 177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9, 178 StGB	46	53	64	69	89	91
	Sonstige sexuelle Nötigung § 177 Abs. 5, 7, 8 und 9 StGB	49	34	37	44	72	52
	Sexuelle Belästigung gemäß § 184i StGB	144	169	219	223	237	281
	Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB	0	0	2	0	0	0
	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	1.992	1.999	2.004	1.846	1.869	2.005
	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und Ausbeuten von Prostituierten §§ 180, 180a StGB	8	5	4	3	7	3

<b>Anzahl kindlicher Opfer</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen § 184k StGB	0	12	13	8	13	11
Raub, räuberische Erpressung §§ 249-252, 255 StGB	50	60	126	181	182	123
Handtaschenraub §§ 249-251, 255 StGB	1	0	3	0	1	0
Sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen §§ 249-251, 255 StGB	37	44	76	111	89	94
Raub zur Erlangung von Betäubungsmitteln §§ 249-251, 255 StGB	2	0	0	2	1	0
Raubüberfälle in Wohnungen §§ 249-251, 255 StGB	4	4	3	4	2	3
Körperverletzung mit Todesfolge §§ 227, 231 StGB	1	0	2	1	1	1
Gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien §§ 224, 226, 226a, 231 StGB	819	712	1.066	1.350	1.415	1.384
Misshandlung von Schutzbefohlenen § 225 StGB	502	500	541	428	553	489
Vorsätzliche (einfache) Körperverletzung § 223 StGB	2.395	2.388	3.064	3.432	4.022	4.245
Fahrlässige Körperverletzung § 229 StGB	348	348	369	348	346	361
Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel §§ 234, 235, 236 StGB	130	135	127	135	179	149
Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung §§ 237, 238, 239, 240, 241 StGB	1.019	1.321	1.800	2.241	2.340	2.365
Erpresserischer Menschenraub § 239a StGB	0	3	1	1	0	1
Geiselnahme § 239b StGB	0	1	0	0	0	0
Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung §§ 232, 232a, 232b, 233, 233a StGB	5	1	2	1	5	4
(Vorsätzliche) Brandstiftung und Herbeiführen einer Brandgefahr §§ 306-306c, 306f Abs. 1 und 2 StGB	1	0	0	0	0	0
Sonstige Straftaten im Amt §§ 258a, 339-353d, 355, 357 StGB	11	13	9	22	13	8
Alle sonstigen Straftaten gemäß StGB - ohne Verkehrsdelikte	5	0	3	2	150	222
Beleidigung §§ 185 -187, 189 StGB	0	0	0	0	266	220

<b>Anzahl kindlicher Opfer</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Sonstige Verstöße BtMG	1	0	0	0	0	0
	<b>Summe</b>	<b>7.593</b>	<b>7.824</b>	<b>9.561</b>	<b>10.474</b>	<b>11.882</b>	<b>12.129</b>

Anzahl der gesamten männlichen kindlichen Opfer nach Landkreisen und kreisfreien Städten:

	<b>männliche kindliche Opfer</b>					
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
(unbekannt)	28	22	117	27	42	54
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	142	115	131	171	165	180
Gifhorn, Landkreis	76	65	78	114	100	135
Goslar, Landkreis	73	86	102	85	145	160
Helmstedt, Landkreis	50	54	77	91	122	91
Peine, Landkreis	49	70	75	87	122	105
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	86	93	143	143	171	195
Wolfenbüttel, Landkreis	46	43	74	56	75	52
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	65	62	73	71	123	118
Göttingen, Landkreis	133	176	224	227	277	233
Hameln-Pyrmont, Landkreis	66	47	89	102	106	112
Hildesheim, Landkreis	116	119	158	236	199	190
Holzminde, Landkreis	39	47	61	63	45	66
Nienburg (Weser), Landkreis	53	51	73	93	106	70
Northeim, Landkreis	60	68	89	95	100	133
Schaumburg, Landkreis	63	57	86	90	114	130
Hannover, Region	761	683	1.006	1.140	1.223	1.219
davon Hannover, Landeshauptstadt	399	357	496	587	619	605
Celle, Landkreis	83	109	114	169	201	199
Harburg, Landkreis	99	97	134	142	174	214
Heidekreis, Landkreis	100	96	122	142	154	118
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	15	15	31	28	50	50
Lüneburg, Landkreis	83	84	122	138	149	136
Rotenburg (Wümme), Landkreis	83	107	120	151	116	115
Stade, Landkreis	74	98	110	173	159	151
Uelzen, Landkreis	30	35	42	51	67	98
Ammerland, Landkreis	29	74	53	42	60	72
Cloppenburg, Landkreis	48	69	69	66	91	99
Cuxhaven, Landkreis	96	82	129	108	170	206
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	39	37	34	33	68	51
Diepholz, Landkreis	99	110	120	162	152	190
Friesland, Landkreis	39	74	52	71	88	89
Oldenburg, Landkreis	31	46	49	62	49	57
Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	62	48	105	134	161	208
Osterholz, Landkreis	44	33	59	56	76	66
Vechta, Landkreis	51	61	42	59	64	52
Verden, Landkreis	64	51	83	93	108	95
Wesermarsch, Landkreis	44	45	65	50	82	102
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	71	88	70	101	83	84
Aurich, Landkreis	115	85	100	145	107	136
Emden, Kreisfreie Stadt	29	27	34	36	48	66
Emsland, Landkreis	120	118	111	189	189	188
Grafschaft Bentheim, Landkreis	56	71	50	58	68	67
Leer, Landkreis	102	109	92	78	89	89
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	70	66	107	90	146	99
Osnabrück, Landkreis	128	142	204	277	245	251
Wittmund, Landkreis	38	37	38	31	43	36
<b>Summe</b>	<b>3.848</b>	<b>3.972</b>	<b>5.117</b>	<b>5.826</b>	<b>6.492</b>	<b>6.627</b>

Anzahl der gesamten weiblichen kindlichen Opfer nach Landkreisen und kreisfreien Städten:

	Anzahl weiblicher kindlicher Opfer					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
(unbekannt)	85	62	122	72	69	98
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	115	121	157	154	151	159
Gifhorn, Landkreis	96	46	81	97	103	95
Goslar, Landkreis	63	81	85	84	88	120
Helmstedt, Landkreis	61	80	64	68	97	93
Peine, Landkreis	55	63	78	69	97	116
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	58	69	80	109	139	99
Wolfenbüttel, Landkreis	40	48	49	60	62	61
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	60	65	72	71	76	100
Göttingen, Landkreis	113	139	158	190	194	186
Hamelnd-Pyrmont, Landkreis	80	76	67	116	146	158
Hildesheim, Landkreis	166	142	113	156	176	170
Holzwinden, Landkreis	29	37	47	33	61	51
Nienburg (Weser), Landkreis	65	60	69	66	85	84
Northeim, Landkreis	66	67	82	92	96	92
Schaumburg, Landkreis	51	63	91	93	108	105
Hannover, Region	498	554	791	840	906	807
davon Hannover, Landeshauptstadt	255	273	409	394	482	367
Celle, Landkreis	105	127	145	140	170	176
Harburg, Landkreis	105	114	94	123	165	183
Heidekreis, Landkreis	75	106	126	112	129	95
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	20	20	19	26	33	51
Lüneburg, Landkreis	75	102	111	88	138	150
Rotenburg (Wümme), Landkreis	188	82	94	101	111	119
Stade, Landkreis	78	102	86	88	100	127
Uelzen, Landkreis	41	37	63	60	71	82
Ammerland, Landkreis	28	57	37	47	60	60
Cloppenburg, Landkreis	70	44	41	74	67	68
Cuxhaven, Landkreis	75	90	107	90	111	140
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	41	25	32	45	41	60
Diepholz, Landkreis	97	92	98	112	112	109
Friesland, Landkreis	50	49	62	56	93	71
Oldenburg, Landkreis	36	27	39	34	56	58
Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	79	56	143	85	105	127
Osterholz, Landkreis	44	34	31	41	42	54
Vechta, Landkreis	55	38	42	54	57	51
Verden, Landkreis	57	38	98	57	94	99
Wesermarsch, Landkreis	38	48	64	61	74	96
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	70	80	61	95	102	96
Aurich, Landkreis	100	95	85	97	105	141
Emden, Kreisfreie Stadt	19	36	36	42	42	62
Emsland, Landkreis	144	127	110	120	171	153
Grafschaft Bentheim, Landkreis	30	49	52	39	62	78
Leer, Landkreis	84	142	74	90	93	101
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	78	107	87	77	106	103
Osnabrück, Landkreis	121	120	149	199	174	166
Wittmund, Landkreis	41	35	52	25	52	32
<b>Summe</b>	<b>3.745</b>	<b>3.852</b>	<b>4.444</b>	<b>4.648</b>	<b>5.390</b>	<b>5.502</b>

In den **Anlagen 1 bis 6** befinden sich zudem tabellarische Darstellungen von kindlichen Opferzahlen, die nach Deliktsbereichen, Alter und Landkreisen/kreisfreien Städten unterteilt sind. Diese Tabellen sind aufgrund des Datenumfangs nicht im Word-Dokument darstellbar.

Die Darstellung von Tatverdächtigen über alle Deliktsbereiche, in denen Kinder Opfer geworden sind, lässt sich aus dem Datenbestand nicht automatisiert erheben und würde einen erheblichen manuellen Aufwand erzeugen. Um valide Tatverdächtigenzahlen zu ermitteln, müssten zunächst sämtliche relevanten Delikte technisch zusammengeführt und anschließend manuell bereinigt werden (z. B. zur Vermeidung von Doppelzählungen). Dies ist in der für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und mit Blick auf die vordringliche Erledigung polizeilicher Kernaufgaben weder leist- noch zumutbar.

Beim Deliktsbereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern (PKS-Schlüsselbereich 131\*) ist die Darstellung von Tatverdächtigen dagegen aus der PKS-Zählung heraus möglich, da der konkrete Tatbestand stets ein kindliches Opfer des sexuellen Missbrauchs voraussetzt. Im Folgenden sind zunächst die Tatverdächtigen des sexuellen Missbrauchs von Kindern (PKS-Schlüssel 131\*) nach Geschlecht dargestellt.

<b>Anzahl Tatverdächtige des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
männlich	1.182	1.271	1.152	1.144	1.278	1.388
weiblich	85	80	58	66	67	104
Gesamt	1.267	1.351	1.210	1.210	1.345	1.492

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung sind in der Folgetabelle die niedersächsischen Fallzahlen der Tatverdächtigen wegen des Tatvorwurfs des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB nach den Landkreisen und kreisfreien Städten aufgeführt.

<b>Anzahl Tatverdächtige des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Kin- der	(unbekannt)	3	1	3	3	4	8
	Braunschweig, Kreisfreie Stadt	3	5	2	7	5	14
	Gifhorn, Landkreis	2	0	7	3	4	2
	Goslar, Landkreis	7	3	1	5	2	4
	Helmstedt, Landkreis	1	4	2	2	4	5
	Peine, Landkreis	3	2	2	3	1	8
	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	3	1	0	9	2	2
	Wolfenbüttel, Landkreis	4	2	5	2	0	1
	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	1	2	0	1	1	2
	Göttingen, Landkreis	4	2	0	2	3	3
	Hameln-Pyrmont, Landkreis	2	2	2	4	3	3
	Hildesheim, Landkreis	7	2	6	3	3	6
	Holz Minden, Landkreis	1	1	4	2	1	0
	Nienburg (Weser), Landkreis	0	1	1	1	0	5
	Northeim, Landkreis	1	4	2	0	2	1
	Schaumburg, Landkreis	2	1	1	2	2	0
	Hannover, Region	15	8	16	11	16	24
	davon: Hannover, Landeshauptstadt	10	4	9	2	10	9
	Celle, Landkreis	7	1	4	3	6	2
	Harburg, Landkreis	5	3	6	0	3	0
	Heidekreis, Landkreis	0	6	3	1	4	1
	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	0	1	1	3	0	0
	Lüneburg, Landkreis	0	1	1	4	5	0
	Rotenburg (Wümme), Landkreis	1	1	2	3	6	6
	Stade, Landkreis	2	7	1	5	1	0
	Uelzen, Landkreis	1	1	1	0	0	1
	Ammerland, Landkreis	7	0	1	0	0	4

<b>Anzahl Tatverdächtige des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Cloppenburg, Landkreis	1	1	1	2	1	2
	Cuxhaven, Landkreis	1	2	1	0	1	3
	Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	4	1	3	0	0	1
	Diepholz, Landkreis	4	0	5	2	7	7
	Friesland, Landkreis	0	2	3	4	3	0
	Oldenburg, Landkreis	3	1	2	1	1	1
	Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	0	0	2	5	2	0
	Osterholz, Landkreis	2	1	0	0	2	3
	Vechta, Landkreis	1	4	0	1	0	2
	Verden, Landkreis	4	2	3	2	7	3
	Wesermarsch, Landkreis	0	0	0	0	0	3
	Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	0	1	0	0	0	1
	Aurich, Landkreis	5	6	2	5	4	9
	Emden, Kreisfreie Stadt	0	2	0	0	2	2
	Emsland, Landkreis	2	8	2	8	3	8
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	3	3	1	0	1	0
	Leer, Landkreis	3	2	5	1	2	2
	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	0	3	1	1	0	6
	Osnabrück, Landkreis	5	5	3	3	4	6
	Wittmund, Landkreis	1	2	2	2	1	1
	<b>Summe</b>	<b>121</b>	<b>108</b>	<b>110</b>	<b>116</b>	<b>119</b>	<b>161</b>
Jugendliche	(unbekannt)	5	7	1	6	4	11
	Braunschweig, Kreisfreie Stadt	3	11	5	6	4	5
	Gifhorn, Landkreis	5	4	2	5	3	6
	Goslar, Landkreis	1	4	9	3	6	6
	Helmstedt, Landkreis	5	3	3	1	6	6
	Peine, Landkreis	2	7	3	5	4	6
	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	3	4	1	6	10	3
	Wolfenbüttel, Landkreis	4	4	4	3	2	4
	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	6	2	3	8	4	2
	Göttingen, Landkreis	8	10	10	7	7	10
	Hamel-Pyrmont, Landkreis	13	2	4	7	7	7
	Hildesheim, Landkreis	11	8	11	7	7	7
	Holz Minden, Landkreis	1	3	1	2	2	6
	Nienburg (Weser), Landkreis	5	11	10	3	5	7
	Northeim, Landkreis	0	1	5	4	6	4
	Schaumburg, Landkreis	1	7	5	8	15	5
	Hannover, Region	15	26	24	28	29	22
	davon: Hannover, Landeshauptstadt	13	15	11	7	16	8
	Celle, Landkreis	7	8	8	4	8	8
	Harburg, Landkreis	7	15	4	6	3	10
	Heidekreis, Landkreis	7	9	11	5	10	5
	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	2	0	0	1	0	2
	Lüneburg, Landkreis	2	4	9	5	15	11
	Rotenburg (Wümme), Landkreis	4	5	1	10	10	13
	Stade, Landkreis	6	9	5	7	8	2
	Uelzen, Landkreis	6	1	6	7	5	4
	Ammerland, Landkreis	11	6	2	1	6	2
	Cloppenburg, Landkreis	8	2	6	1	3	4
	Cuxhaven, Landkreis	1	4	5	3	5	7
	Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	3	1	4	0	2	2
	Diepholz, Landkreis	9	7	7	5	8	13

<b>Anzahl Tatverdächtige des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Friesland, Landkreis	3	3	5	5	5	6
	Oldenburg, Landkreis	4	4	3	2	1	2
	Oldenburg(Oldb), Kreisfreie Stadt	5	4	4	2	3	5
	Osterholz, Landkreis	1	2	2	2	0	5
	Vechta, Landkreis	4	5	7	4	4	3
	Verden, Landkreis	7	1	5	1	4	6
	Wesermarsch, Landkreis	5	1	3	1	3	5
	Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	5	0	1	4	1	5
	Aurich, Landkreis	13	6	3	8	5	12
	Emden, Kreisfreie Stadt	1	2	1	1	2	1
	Emsland, Landkreis	14	10	9	14	13	6
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	3	4	2	1	1	6
	Leer, Landkreis	9	10	8	9	4	8
	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	4	4	3	3	3	4
	Osnabrück, Landkreis	8	7	6	11	6	14
	Wittmund, Landkreis	6	4	4	4	3	1
	<b>Summe</b>	<b>250</b>	<b>247</b>	<b>234</b>	<b>235</b>	<b>262</b>	<b>285</b>
Heranwachsende	(unbekannt)	3	4	2	0	3	2
	Braunschweig, Kreisfreie Stadt	1	2	3	2	1	2
	Gifhorn, Landkreis	0	2	3	3	2	1
	Goslar, Landkreis	1	1	3	1	1	2
	Helmstedt, Landkreis	2	0	1	2	3	1
	Peine, Landkreis	3	3	1	0	1	1
	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	1	3	1	0	1	0
	Wolfenbüttel, Landkreis	0	1	1	1	1	2
	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	0	0	3	7	0	3
	Göttingen, Landkreis	4	5	4	4	2	7
	Hamel-Pyrmont, Landkreis	3	2	1	0	5	2
	Hildesheim, Landkreis	7	7	5	9	6	3
	Holzminden, Landkreis	1	1	2	1	0	0
	Nienburg (Weser), Landkreis	1	7	1	3	2	3
	Northeim, Landkreis	0	0	1	0	0	4
	Schaumburg, Landkreis	1	4	2	2	2	2
	Hannover, Region	9	11	12	15	8	7
	davon: Hannover, Landeshauptstadt	5	7	6	9	5	2
	Celle, Landkreis	2	6	4	8	2	2
	Harburg, Landkreis	1	3	0	3	0	2
	Heidekreis, Landkreis	7	3	5	2	0	2
	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	1	1	1	0	2	2
	Lüneburg, Landkreis	4	4	0	1	5	2
	Rotenburg (Wümme), Landkreis	1	2	2	0	4	3
	Stade, Landkreis	3	3	2	2	2	0
	Uelzen, Landkreis	1	2	2	2	0	0
	Ammerland, Landkreis	0	2	0	1	1	2
	Cloppenburg, Landkreis	3	2	0	3	4	2
	Cuxhaven, Landkreis	2	3	2	2	3	3
	Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	1	1	1	0	1	3
	Diepholz, Landkreis	5	3	2	1	3	2
	Friesland, Landkreis	3	1	3	2	1	1
	Oldenburg, Landkreis	2	0	1	3	0	1
	Oldenburg(Oldb), Kreisfreie Stadt	2	3	4	2	0	3
Osterholz, Landkreis	1	0	0	1	0	1	
Vechta, Landkreis	1	0	2	2	3	4	

<b>Anzahl Tatverdächtige des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Verden, Landkreis	2	0	7	0	2	2
	Wesermarsch, Landkreis	1	0	0	4	0	3
	Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	1	1	2	1	0	2
	Aurich, Landkreis	6	2	0	3	5	3
	Emden, Kreisfreie Stadt	0	1	0	0	2	2
	Emsland, Landkreis	2	8	2	1	5	4
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	3	2	1	1	5	2
	Leer, Landkreis	4	5	2	3	3	2
	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	3	3	1	0	1	1
	Osnabrück, Landkreis	7	4	3	3	3	1
	Wittmund, Landkreis	3	2	0	1	0	3
	<b>Summe</b>	<b>109</b>	<b>114</b>	<b>94</b>	<b>101</b>	<b>95</b>	<b>100</b>
Erwach-sene über 21	(unbekannt)	17	5	11	14	12	27
	Braunschweig, Kreisfreie Stadt	17	19	29	24	20	30
	Gifhorn, Landkreis	19	11	15	17	18	12
	Goslar, Landkreis	8	20	14	8	13	17
	Helmstedt, Landkreis	9	17	17	13	22	16
	Peine, Landkreis	15	17	10	11	19	15
	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	20	14	5	15	11	8
	Wolfenbüttel, Landkreis	8	8	4	8	7	12
	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	13	19	11	8	12	13
	Göttingen, Landkreis	31	36	34	34	20	42
	Hameln-Pyrmont, Landkreis	12	25	18	16	25	15
	Hildesheim, Landkreis	24	25	22	25	22	26
	Holz Minden, Landkreis	10	16	7	4	13	10
	Nienburg (Weser), Landkreis	7	10	19	10	14	14
	Northeim, Landkreis	18	19	19	18	16	18
	Schaumburg, Landkreis	17	8	21	12	19	17
	Hannover, Region	107	117	109	91	120	116
	davon: Hannover, Landeshauptstadt	55	53	58	44	64	39
	Celle, Landkreis	14	25	20	25	13	29
	Harburg, Landkreis	19	24	17	24	20	22
	Heidekreis, Landkreis	19	26	13	17	14	18
	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	7	7	3	10	6	6
	Lüneburg, Landkreis	22	22	18	15	26	31
	Rotenburg (Wümme), Landkreis	25	10	22	16	21	22
	Stade, Landkreis	23	32	18	12	13	14
	Uelzen, Landkreis	14	12	11	16	15	23
	Ammerland, Landkreis	9	15	11	10	12	17
	Cloppenburg, Landkreis	16	8	9	9	22	11
	Cuxhaven, Landkreis	21	24	11	16	31	17
	Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	6	4	8	12	13	14
	Diepholz, Landkreis	22	25	17	18	18	21
	Friesland, Landkreis	16	21	14	16	15	12
	Oldenburg, Landkreis	12	8	13	6	19	16
	Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	17	17	17	14	16	21
Osterholz, Landkreis	8	11	6	7	9	8	
Vechta, Landkreis	17	5	8	13	11	19	

<b>Anzahl Tatverdächtige des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Verden, Landkreis	9	7	13	11	14	13
	Wesermarsch, Landkreis	13	20	16	10	9	20
	Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	17	17	11	18	12	18
	Aurich, Landkreis	20	27	21	25	22	28
	Emden, Kreisfreie Stadt	9	11	8	8	8	17
	Emsland, Landkreis	26	38	25	23	39	30
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	10	8	7	8	12	16
	Leer, Landkreis	13	25	13	25	23	20
	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	12	24	18	9	26	13
	Osnabrück, Landkreis	22	27	36	37	32	46
	Wittmund, Landkreis	9	5	7	6	8	6
	<b>Summe</b>	<b>787</b>	<b>882</b>	<b>772</b>	<b>758</b>	<b>869</b>	<b>946</b>
Gesamt	(unbekannt)	28	17	17	23	23	48
	Braunschweig, Kreisfreie Stadt	24	37	39	39	30	51
	Gifhorn, Landkreis	26	17	27	28	27	21
	Goslar, Landkreis	17	28	27	17	22	29
	Helmstedt, Landkreis	17	24	23	18	35	28
	Peine, Landkreis	23	29	16	19	25	30
	Salzgitter, Kreisfreie Stadt	27	22	7	30	24	13
	Wolfenbüttel, Landkreis	16	15	14	14	10	19
	Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	20	23	17	24	17	20
	Göttingen, Landkreis	47	53	48	47	32	62
	Hameln-Pyrmont, Landkreis	30	31	25	27	40	27
	Hildesheim, Landkreis	49	42	44	44	38	42
	Holzminden, Landkreis	13	21	14	9	16	16
	Nienburg (Weser), Landkreis	13	29	31	17	21	29
	Northeim, Landkreis	19	24	27	22	24	27
	Schaumburg, Landkreis	21	20	29	24	38	24
	Hannover, Region	146	162	161	145	173	169
	davon: Hannover, Landeshauptstadt	83	79	84	62	95	58
	Celle, Landkreis	30	40	36	40	29	41
	Harburg, Landkreis	32	45	27	33	26	34
	Heidekreis, Landkreis	33	44	32	25	28	26
	Lüchow-Dannenberg, Landkreis	10	9	5	14	8	10
	Lüneburg, Landkreis	28	31	28	25	51	44
	Rotenburg (Wümme), Landkreis	31	18	27	29	41	44
	Stade, Landkreis	34	51	26	26	24	16
	Uelzen, Landkreis	22	16	20	25	20	28
	Ammerland, Landkreis	27	23	14	12	19	25
	Cloppenburg, Landkreis	28	13	16	15	30	19
	Cuxhaven, Landkreis	25	33	19	21	40	30
	Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	14	7	16	12	16	20
	Diepholz, Landkreis	40	35	31	26	36	43
	Friesland, Landkreis	22	27	25	27	24	19
	Oldenburg, Landkreis	21	13	19	12	21	20
	Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	24	24	27	23	21	29
	Osterholz, Landkreis	12	14	8	10	11	17
	Vechta, Landkreis	23	14	17	20	18	28
Verden, Landkreis	22	10	28	14	27	24	
Wesermarsch, Landkreis	19	21	19	15	12	31	

<b>Anzahl Tatverdächtige des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	23	19	14	23	13	26
	Aurich, Landkreis	44	41	26	41	36	52
	Emden, Kreisfreie Stadt	10	16	9	9	14	22
	Emsland, Landkreis	44	64	38	46	60	48
	Grafschaft Bentheim, Landkreis	19	17	11	10	19	24
	Leer, Landkreis	29	42	28	38	32	32
	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	19	34	23	13	30	24
	Osnabrück, Landkreis	42	43	48	54	45	67
	Wittmund, Landkreis	19	13	13	13	12	11
	<b>Summe</b>	<b>1.267</b>	<b>1.351</b>	<b>1.210</b>	<b>1.210</b>	<b>1.345</b>	<b>1.492</b>

Unter Hinweis auf die Vorbemerkung der Landesregierung sind in der Folgetabelle die niedersächsischen Fallzahlen der kindlichen Opfer des sexuellen Missbrauchs nach den Straftatbeständen und dem Geschlecht aufgeführt.

<b>Anzahl Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
männlich	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	1	2	1	13	0	1
	Sexueller Missbrauch von Kindern - sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	188	150	171	169	197	238
	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	52	34	62	72	59	64
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	32	16	82	12	15	24
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3, 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	147	126	161	99	87	103
	Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern - Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB	13	21	36	60	37	66
	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern - Herstellung und Verbreitung pornographischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	6	5	6	6	2	1
	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern - sonstige Begegnungsweisen gemäß § 176c StGB	103	119	31	27	37	18
	<b>Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB</b>	<b>542</b>	<b>473</b>	<b>550</b>	<b>458</b>	<b>434</b>	<b>515</b>

<b>Anzahl Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
weiblich	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	5	4	3	14	7	3
	Sexueller Missbrauch von Kindern - sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	435	488	533	515	619	622
	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	136	145	135	133	150	140
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	41	49	77	66	63	116
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3, 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	455	417	435	410	330	356
	Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern - Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB	96	71	171	174	169	188
	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern - Herstellung und Verbreitung pornographischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	20	13	18	5	15	15
	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern - sonstige Begehungsweisen gemäß § 176c StGB	262	339	82	71	82	50
	<b>Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB</b>	<b>1.450</b>	<b>1.526</b>	<b>1.454</b>	<b>1.388</b>	<b>1.435</b>	<b>1.490</b>
<b>Ge-</b> <b>sam-</b>	Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB	6	6	4	27	7	4
	Sexueller Missbrauch von Kindern - sexuelle Handlungen an Kind/durch Kind vornehmen lässt § 176 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	623	638	704	684	816	860
	Exhibitionistische/sexuelle Handlungen vor Kindern § 176a Abs. 1 Nr. 1 StGB	188	179	197	205	209	204
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Täter bestimmt Kind, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen § 176a Abs. 1 Nr. 2 StGB	73	65	159	78	78	140
	Sexueller Missbrauch von Kindern - Einwirken auf Kinder ohne Körperkontakt § 176a Abs. 1 Nr. 3, 176b Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB	602	543	596	509	417	459

<b>Anzahl Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>		<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
	Schwerer Sexueller Missbrauch von Kindern - Vollzug des Beischlafs mit einem Kind oder Vornahme einer ähnlichen sexuellen Handlung nach § 176c Abs. 1 Nr. 2 StGB	109	92	207	234	206	254
	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern - Herstellung und Verbreitung pornographischer Inhalte § 176c Abs. 2 StGB	26	18	24	11	17	16
	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern - sonstige Begehungsweisen gemäß § 176c StGB	365	458	113	98	119	68
	<b>Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176-176e StGB</b>	<b>1.992</b>	<b>1.999</b>	<b>2.004</b>	<b>1.846</b>	<b>1.869</b>	<b>2.005</b>

Anzahl der gesamten männlichen kindlichen Opfer des sexuellen Missbrauchs nach Landkreisen und kreisfreien Städten:

<b>Anzahl Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktsbereich 131*)</b>	<b>männlich</b>					
	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>
(unbekannt)	19	11	96	8	6	18
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	51	13	9	10	9	17
Gifhorn, Landkreis	10	4	5	10	6	9
Goslar, Landkreis	4	7	9	3	7	25
Helmstedt, Landkreis	3	4	6	13	6	15
Peine, Landkreis	10	14	7	5	5	11
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	7	6	1	8	6	6
Wolfenbüttel, Landkreis	6	2	2	2	1	6
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	7	3	2	8	7	12
Göttingen, Landkreis	22	29	23	41	12	21
Hameln-Pyrmont, Landkreis	4	2	7	10	5	11
Hildesheim, Landkreis	17	12	20	17	5	12
Holz Minden, Landkreis	2	6	5	15	2	4
Nienburg (Weser), Landkreis	1	10	8	3	5	8
Northeim, Landkreis	8	14	7	4	2	19
Schaumburg, Landkreis	13	4	11	3	9	8
Hannover, Region	87	54	60	47	51	72
davon Hannover, Landeshauptstadt	51	25	18	24	35	29
Celle, Landkreis	5	18	8	12	33	8
Harburg, Landkreis	13	17	8	11	9	9
Heidekreis, Landkreis	8	7	11	19	7	7
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	4	3	0	4	5	3
Lüneburg, Landkreis	7	11	6	10	15	9
Rotenburg (Wümme), Landkreis	13	7	17	20	14	14
Stade, Landkreis	13	14	4	4	6	2
Uelzen, Landkreis	8	3	6	2	5	6
Ammerland, Landkreis	3	39	2	1	8	8
Cloppenburg, Landkreis	7	4	6	2	21	5
Cuxhaven, Landkreis	8	5	6	4	13	9
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	5	5	4	2	8	5
Diepholz, Landkreis	24	14	11	8	7	14
Friesland, Landkreis	4	8	6	5	5	7

Oldenburg, Landkreis	5	11	9	8	3	4
Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	9	4	23	13	8	17
Osterholz, Landkreis	3	3	2	5	4	3
Vechta, Landkreis	8	6	3	13	13	8
Verden, Landkreis	7	5	5	3	7	10
Wesermarsch, Landkreis	6	6	5	9	2	7
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	4	5	0	6	6	5
Aurich, Landkreis	24	12	10	13	13	16
Emden, Kreisfreie Stadt	7	6	2	4	6	3
Emsland, Landkreis	19	27	11	28	20	22
Grafschaft Bentheim, Landkreis	21	4	3	2	4	3
Leer, Landkreis	5	8	8	13	8	4
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	5	6	12	6	26	4
Osnabrück, Landkreis	24	18	82	21	13	25
Wittmund, Landkreis	2	2	2	3	1	4
<b>Summe</b>	<b>542</b>	<b>473</b>	<b>550</b>	<b>458</b>	<b>434</b>	<b>515</b>

Anzahl der gesamten weiblichen kindlichen Opfer des sexuellen Missbrauchs nach Landkreisen und kreisfreien Städten:

Anzahl Opfer des sexuellen Missbrauchs von Kindern gemäß §§ 176-176e StGB (PKS-Deliktbereich 131*)	weiblich					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
(unbekannt)	67	37	100	49	37	45
Braunschweig, Kreisfreie Stadt	27	43	53	42	36	37
Gifhorn, Landkreis	30	18	26	26	27	14
Goslar, Landkreis	22	25	21	13	19	34
Helmstedt, Landkreis	21	33	19	13	32	26
Peine, Landkreis	20	34	13	23	27	37
Salzgitter, Kreisfreie Stadt	23	21	9	27	35	8
Wolfenbüttel, Landkreis	11	18	12	14	8	24
Wolfsburg, Kreisfreie Stadt	36	25	19	22	15	33
Göttingen, Landkreis	38	46	46	79	30	51
Hamelin-Pyrmont, Landkreis	37	44	23	58	68	57
Hildesheim, Landkreis	55	59	39	41	39	47
Holzminden, Landkreis	12	20	15	8	16	11
Nienburg (Weser), Landkreis	22	32	25	23	22	27
Northeim, Landkreis	19	23	36	34	29	24
Schaumburg, Landkreis	17	18	33	20	34	17
Hannover, Region	123	200	183	213	160	158
davon Hannover, Landeshauptstadt	68	88	101	68	88	55
Celle, Landkreis	29	58	37	42	45	53
Harburg, Landkreis	43	50	26	37	44	44
Heidekreis, Landkreis	26	48	39	19	27	27
Lüchow-Dannenberg, Landkreis	9	9	5	10	6	16
Lüneburg, Landkreis	24	40	30	19	43	35
Rotenburg (Wümme), Landkreis	142	21	27	26	37	42
Stade, Landkreis	30	53	26	27	27	28
Uelzen, Landkreis	18	17	16	22	28	32
Ammerland, Landkreis	15	30	15	12	16	20
Cloppenburg, Landkreis	31	14	12	29	34	25
Cuxhaven, Landkreis	29	28	23	20	30	30
Delmenhorst, Kreisfreie Stadt	12	5	12	15	13	18
Diepholz, Landkreis	40	40	32	27	27	27
Friesland, Landkreis	27	25	28	20	18	19
Oldenburg, Landkreis	15	7	20	11	20	15
Oldenburg (Oldb), Kreisfreie Stadt	30	26	101	19	22	28
Osterholz, Landkreis	16	17	10	14	10	11

Vechta, Landkreis	32	9	19	33	24	20
Verden, Landkreis	25	9	32	11	33	33
Wesermarsch, Landkreis	14	20	24	19	16	31
Wilhelmshaven, Kreisfreie Stadt	29	16	23	30	26	28
Aurich, Landkreis	35	41	25	31	29	53
Emden, Kreisfreie Stadt	4	18	8	18	13	23
Emsland, Landkreis	67	73	35	34	58	37
Grafschaft Bentheim, Landkreis	17	20	15	11	25	22
Leer, Landkreis	31	42	26	44	34	28
Osnabrück, Kreisfreie Stadt	15	40	29	17	32	33
Osnabrück, Landkreis	48	39	61	56	49	53
Wittmund, Landkreis	17	15	26	10	15	9
<b>Summe</b>	<b>1.450</b>	<b>1.526</b>	<b>1.454</b>	<b>1.388</b>	<b>1.435</b>	<b>1.490</b>

**19. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern (EKKiSchG) umgesetzt, um den Schutz von Kindern zu verbessern (aufgeschlüsselt nach Jahren, zuständigem Ressort, Maßnahmen und Umsetzungsstand)?**

Das vom Kabinett im Mai 2025 verabschiedete „Gesamtkonzept Kinderschutz“ ist das nachhaltige Ergebnis einer ressortübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen des IMAK. Gemeinsam erfolgte in diesem Kreis eine intensive Auseinandersetzung mit den Empfehlungen der Enquetekommission Kinderschutz (EKKiSch) sowie zusätzlich denen aus der Lüdge-Kommission und der Präventionskommission. Das Gesamtkonzept für die Jahre 2025 bis 2030 beinhaltet folgende Vorhaben:

Gesetzliche Maßnahmen	Nicht gesetzliche Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Absicherung der Kinderschutzzentren, Gewaltberatungsstellen</li> <li>– Absicherung der Kinderschutzambulanzen, Ausbau weiterer Kinderschutzambulanzen</li> <li>– Abschaffung des verbindlichen Einlade- und Meldewesens (NFrüherkUG)</li> <li>– Verankerung der KiJuKo</li> <li>– Einrichtung eines Beirats Kinderschutz</li> <li>– Schutzkonzepte an Schulen</li> <li>– Schutzkonzepte als Bedingung zur Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>– Schutzkonzepte in der JFG-Förderung</li> <li>– Koordinierungsstelle Kinderschutz in der Landesstelle Jugendschutz zur Unterstützung bei der Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen, Kindertagesbetreuung, freie Träger und Jugendverbände</li> <li>– Ressortübergreifende Fortbildungen</li> <li>– Unterstützung der Qualitätsentwicklung in Jugendämtern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausbau der Lotsendienste</li> <li>– Evaluation der Gewaltberatungsstellen</li> <li>– Interdisziplinäre Zusammenarbeit</li> <li>– Förderung und Stärkung interdisziplinärer Arbeitskreise im Familienrecht</li> <li>– Intensivierung audiovisueller Vernehmung von Kindern und Jugendlichen und Ausbau der dafür notwendigen Infrastruktur</li> <li>– Koordinierungsstrategie eines landesweit vernetzten Präventionsangebots</li> </ul>

Zum Umsetzungsstand der Empfehlungen der EKKiSch existiert keine Übersicht, da sich zum einen nicht alle Maßnahmen plakativ abbilden lassen. Dies ist z. B. bei unterschiedlichen Zuständigkeiten mit differierenden Prozessständen der Fall. Zum anderen gelten für einige Forderungen mittlerweile entsprechende bundesrechtliche oder anderweitige Regelungen. Respektiv sei hier die Einrichtung einer Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention genannt.

Darüber hinaus erfolgen im Kontext einzelner Empfehlungen bestimmte Maßnahmen, die nicht die konkrete Umsetzung betreffen, dieser aber vorangestellt werden müssen (z. B. Evaluation der Beratungsstrukturen), um zunächst einen Ist-Stand abbilden zu können und darauf aufbauend bedarfs-

gerechte Anpassungen vorzunehmen. Die Evaluation der Gewaltberatungsstellen für Kinder und Jugendliche befindet sich aktuell in der Erhebungsphase.

Insgesamt ist die Umsetzung ein ständig laufender Prozess in den jeweiligen Ressorts, der stetig die Verbesserung des Kinderschutzes im Blick hat. Die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen liegt grundsätzlich in den Zuständigkeiten der jeweiligen Ressorts, ist aber über das aktuelle Gesamtkonzept Kinderschutz und die gemeinsam entwickelten Maßnahmen abgesichert. Ab 2030 wird durch die Fortschreibung des Gesamtkonzepts die perspektivische Sicherung dieses Vorgehens erfolgen.

Seit dem Abschlussbericht der EKKiSch hat das MK eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen im schulischen Kontext nachhaltig zu stärken.

Ein zentraler Schritt ist die Neufassung des Gewaltpräventionserlasses, der den verbindlichen Rahmen für Prävention, Intervention und Kooperation bei Gewalt und sexueller Gewalt an Schulen weiterentwickelt hat. Der gemeinsame Runderlass zwischen MS, MJ, MI und dem federführendem MK stärkt insbesondere ressortübergreifende präventive Ansätze, schärft schulische Zuständigkeiten und betont die systematische Zusammenarbeit mit externen Unterstützungs- und Beratungsstrukturen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Umsetzung liegt auf der flächendeckenden Entwicklung und Etablierung schulischer Schutzkonzepte gegen (sexuelle) Gewalt. Schutzkonzepte gelten als zentrales Instrument des schulischen Kinderschutzes und zielen darauf ab, Vulnerabilitäten innerhalb der gesamten Schulgemeinschaft nachhaltig zu senken. Schulen werden hierbei durch landesweite Fort- und Weiterbildungsangebote sowie Fachveranstaltungen für alle in Schule tätigen Personengruppen unterstützt.

Zur strukturierten Qualifizierung aller in Schulen und Schulverwaltung tätigen Personen fördert das MK seit 2023 die Online-Lernplattform „Sexualisierte Gewalt: Prävention und Intervention im Kontext Schule“. Der wissenschaftlich fundierte, an niedersächsische Gegebenheiten adaptierte Online-Kurs baut auf den Handlungsempfehlungen der Enquetekommission Kinderschutz sowie den Ergebnissen der Expert\*innengruppen zu den Vorfällen in Lügde auf und vermittelt praxisnahe Kompetenzen zur Prävention, Früherkennung, Intervention sowie zur Umsetzung schulischer Schutzkonzepte.

Ein weiterer wesentlicher Schritt zur Stärkung des schulischen Kinderschutzes ist die Neustrukturierung und der deutliche personelle Ausbau der Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder. Seit dem Jahr 2026 wird die Anlaufstelle mit jeweils einer fachlich zuständigen Person an jedem der vier Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) betrieben und zusätzlich durch eine zentrale Leitung im MK koordiniert. Zuvor bestand die Struktur aus einer Leitung im MK sowie einer halben Stelle in der Fallarbeit. Der damit verbundene erhebliche Personalaufwuchs stellt eine substanzielle Stärkung dieser Unterstützungsstruktur dar und verbessert insbesondere die regionale Nähe, die Erreichbarkeit sowie die nachhaltige Begleitung der Schulen.

Die Anlaufstelle für Opfer und Fragen sexuellen Missbrauchs und Diskriminierung in Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder unterstützt Schulen bei der Einschätzung von Verdachtslagen, der Einordnung von Handlungsschritten und der Umsetzung von Schutzkonzepten und trägt darüber hinaus regelhaft durch Vorträge, Workshops und die Teilnahme an Fachveranstaltungen zur Sensibilisierung schulischer Akteurinnen und Akteure bei.

Zur fachlichen Vertiefung und landesweiten Vernetzung wurde u. a. der ressortübergreifende Fachtag Gewaltprävention im März 2026 durchgeführt, der sich auch an schulische Fachkräfte richtete und aktuelle Entwicklungen, Präventionsansätze sowie institutionenübergreifende Perspektiven in den Fokus stellte.

Die dargestellten Maßnahmen greifen zentrale Empfehlungen der Enquetekommission auf, insbesondere in den Bereichen Prävention, Qualifizierung, Früherkennung sowie institutionelle Unterstützungs- und Beratungsstrukturen. Die Umsetzung erfolgt fortlaufend und wird im Rahmen der schulischen Qualitätsentwicklung kontinuierlich weiterentwickelt.

Zudem fördert der Landespräventionsrat (LPR) seit 2020 Projekte zur „Prävention des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen“. Damit sollen insbesondere Kooperationen zwischen lokal und/oder regional zuständigen Organisationen und Stellen gefördert werden, die auf die Durch-

führung einzelner Präventionsmaßnahmen abzielen oder die Etablierung bzw. Weiterentwicklung von Schutzkonzepten vor sexualisierter Gewalt beinhalten. Auch die Einbettung von Schutzkonzepten in integrierte Strategien der Gewaltprävention kann ein Fördergegenstand sein.

Für diese Förderung hat der LPR in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils 150 000,00 Euro über die Politische Liste erhalten. Seit 2022 sind mehrjährige Förderungen durch Haushaltszuweisungen von jährlich 150 000,00 Euro möglich, zum Haushaltsjahr 2026 ist die Summe auf 170 000,00 Euro jährlich erhöht worden.

Nach Vorlage des Abschlussberichtes der Enquetekommission sind (seit 2023) insgesamt 35 Projekte über die Richtlinie gefördert worden.

Inhaltlich haben die Förderprojekte eine große Bandbreite, die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten steht häufig im Vordergrund. Dabei fanden diese Konzeptentwicklungen zum einen auf der Ebene überregional tätiger Verbände (z. B. Sport, Kultur, Kirche) statt. Hier ging es um eine Sensibilisierung der haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen in den Mitgliedsvereinen und -organisationen mit dem Ziel, diese zu motivieren und dabei zu unterstützen, Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Zum anderen haben sich mehrfach Träger von Kitas und einzelne Kommunen vorgenommen, Schutzkonzepte einrichtungsübergreifend in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erarbeiten und zu implementieren.

Die Umsetzung der Förderung ist von dem Institut Zoom in Göttingen unabhängig evaluiert worden (vgl. <https://lpr.niedersachsen.de/angebote/foerdermittel/evaluation-der-foerderrichtlinien/>). Die wissenschaftliche Evaluation kam im Wesentlichen zu einer positiven Einschätzung im Hinblick auf die Zielerreichung der geförderten Projekte.

Um die Umsetzung der Empfehlung der EKKiSch, „Kinderschutz-Netzwerken“ auf lokaler Ebene zu etablieren, hat das Niedersächsische Justizministerium Zielvereinbarungen mit den drei niedersächsischen Oberlandesgerichten abgeschlossen, durch die eine verstärkte Durchführung von interdisziplinären Veranstaltungen unter Beteiligung von Familienrichterinnen und -richtern, Fachkräften der öffentlichen Jugendhilfe, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Verfahrensbeiständen, Sachverständigen, Umgangspflegerinnen und Umgangspflegern sowie gegebenenfalls Fachkräften aus den Erziehungsberatungsstellen, den Trägern der freien Jugendhilfe und der therapeutischen und medizinischen Versorgungseinrichtungen von Kindern und Jugendlichen direkt vor Ort in den Amtsgerichtsbezirken erreicht werden konnte.

## **20. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit dem Abschluss der EKKiSchG ergriffen, um die Justiz in Niedersachsen kindgerechter auszugestalten?**

Die Landesregierung setzt sich engagiert dafür ein, die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in Kontakt mit der niedersächsischen Justiz kommen, kontinuierlich zu verbessern. Diese befinden sich oftmals in einer belastenden Situation - sei es als Betroffene in Strafverfahren oder als anzuhörende Beteiligte in familiengerichtlichen Verfahren. Die Fraktion der SPD und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben am 12. November 2025 mit der Drucksache 19/8965 den Antrag „Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen“ vorgelegt. Eine Beschlussfassung des Landtages steht noch aus. Die im Referat für Prävention und Opferschutz des Niedersächsischen Justizministeriums angelegte Koordinierende Stelle Kindgerechte Justiz soll durch die strukturelle Verankerung möglichst gleicher Rahmenbedingungen hinsichtlich der kinderrechtsbasierten Kriterien, wie Information, Unterstützung, Beteiligung und Raumausstattung, eine Verbesserung erreichen.

Der Schutz von Minderjährigen, hier in ihrer Rolle als Zeuginnen und Zeugen, ist ein zentrales Anliegen der Niedersächsischen Landesregierung. Dieser Schutz ist nicht nur während eines laufenden Ermittlungsverfahrens zu gewährleisten, sondern muss auch in der gerichtlichen, teilweise öffentlichen Hauptverhandlung fortbestehen.

Zeugenschaftliche Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen von Minderjährigen, die zugleich Verletzte sind, werden unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit (§ 48a Abs. 1 StPO) sowie unter Beachtung des Beschleunigungsgebotes (§ 48a Abs. 2 StPO, Nr. 221 RiStBV) durchgeführt. Um effektiven Opferschutz zu betreiben, wird in Niedersachsen be-

reits gegenwärtig erfolgreich auf das Instrument der ersetzenden richterlichen Videovernehmung nach den §§ 58a, 255a StPO zurückgegriffen. Zudem werden Fortbildungsangebote für die Justizangehörigen zur Verfügung gestellt, deren Fokus auf der besonders vulnerablen Gruppe von kindlichen Opferzeugen liegt. In diesen (zum Teil interdisziplinären) Fortbildungen werden Kenntnisse zu kindgerechter Verfahrensgestaltung, Auswirkungen von Straftaten auf Verletzte und ihr Verhalten im Verfahren, zum Umgang mit Betroffenen und zur Videovernehmung für Strafrichterinnen und Strafrichter vermittelt. Auch spezielle Fortbildungsangebote zu Schnittstellen zwischen Trauma, Opferchutz und Wahrheitsfindung werden angeboten. Jugendrichterinnen und Jugendrichter sind darüber hinaus besonders qualifiziert für einen alters- und entwicklungsgerechten Umgang mit jungen Verfahrensbeteiligten (§ 37 JGG).

Das zuständige Fachreferat des Niedersächsischen Justizministeriums steht Gerichten, die kindgerechte Anhörungszimmer oder Videovernehmungsräume einrichten wollen, auf Nachfrage beratend zur Seite bzw. stellt den Kontakt zu denjenigen Personen her, die solche Räume in anderen Gerichten bereits erfolgreich eingerichtet haben.

Zusätzlich werden die bestehenden Möglichkeiten der audiovisuellen Vernehmung von Kindern als Zeuginnen und Zeugen im Ermittlungs- und Strafverfahren auch in der Praxis durch verschiedene Projekte intensiviert. Es erfolgt derzeit die Prüfung der Umsetzung der aus der Praxis geforderten Bereitstellung einer automatisierten Transkription, unter der die automatisierte, KI-unterstützte Transkription von gesprochenem Text in eine Schriftform zu verstehen ist. Sie unterstützt bzw. ersetzt teilweise oder sogar vollständig das Erfordernis, gesprochenen Text manuell abzutippen. Ziel des Einsatzes von automatisierten Transkriptionen ist die schnellere Bearbeitung von audiovisuellen Vernehmungen von Kindern bei den Gerichten, welche derzeit mehrere Stunden manuelle Transkriptionszeit einer Serviceeinheit für eine Stunde Vernehmungsaufnahme in Anspruch nimmt und damit zu erheblicher Wartezeit auf die Verschriftlichung führen kann. Die automatisierte Transkription ist dabei von der herkömmlichen sogenannten Spracherkennung insofern abzugrenzen, als Letztere eher auf die sprachgestützte Umsetzung von Eingabebefehlen durch einen spezifischen Nutzer spezialisiert ist. Die automatisierte Transkription soll demgegenüber eine Audioaufnahme in eine Schriftform wandeln. Damit soll das manuelle Abtippen entfallen und ein signifikanter Beitrag zur Entlastung der Arbeitsabläufe und Beschleunigung der Verfahrenslaufzeiten in den Gerichten und Staatsanwaltschaften geleistet werden.

Den Amtsgerichten stehen für die audiovisuelle Vernehmung von Kindern und Jugendlichen am Sitz einer Staatsanwaltschaft vielfach, aber noch nicht flächendeckend stationäre Anlagen zur Verfügung, die eine Vernehmung in einem kindgerecht eingerichteten Raum ermöglichen. An manchen Standorten kann aus diesen Vernehmungszimmern zudem eine direkte Übertragung in einen Sitzungssaal erfolgen. Die betreffenden Anlagen wurden durch die Standorte selbst beschafft und bieten eine unterschiedliche, teils den örtlichen Gegebenheiten angepasste Ausstattung.

Ergänzend können alle Gerichte auf eine mobile Lösung zur Anfertigung von Video- und Audioaufnahmen zugreifen. Hierbei handelt es sich um einen standardisierten Service des Zentralen IT-Betriebs der niedersächsischen Justiz (ZIB), mit dem sich die Aufnahmen auf speziell konfigurierten Notebooks speichern und signieren lassen. Die betreffende Hardware (u. a. Kamera, Mikrofon) kann in jedem für Vernehmungen und Anhörungen geeigneten Raum betrieben werden.

Im Zuge des avisierten Ausbaus der digitalen Sitzungssaalausstattung ist schließlich geplant, neue, zusätzliche Komponenten zur Aufzeichnung von Video- und Tonaufnahmen sowie zu deren Übertragung in die Hauptverhandlung zu beschaffen. Diese sollen stationär zur Verfügung stehen und auch insofern einen landesweit einheitlichen Standard ermöglichen.

Das zuständige Fachreferat im Niedersächsischen Justizministerium hat zudem einen Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung der Strafprozessänderung - Absenkung der Hürden für eine audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeugen“ erarbeitet. Im Rahmen einer Bundesratsinitiative der Niedersächsischen Landesregierung für eine Änderung des § 247a StPO soll erreicht werden, dass die audiovisuelle Vernehmung von minderjährigen Zeuginnen bereits dann zulässig ist, wenn (nur) ein erheblicher Nachteil für deren Wohl zu befürchten ist. Mit der vorgelegten Gesetzesinitiative soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Vernehmung von Kindern in der Hauptverhandlung in einem Rahmen durchzuführen, der sie so wenig wie möglich beeinträchtigt und die Gefahr der Retraumatisierung auf ein Minimum reduziert. Mit Beschluss des Bundesrates vom 26. April 2024 ist der nieder-

sächsische Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag eingebracht worden. Nachdem das Vorhaben der Diskontinuität anheimgefallen ist, hat der Bundesrat am 11. Juli 2025 erneut die Einbringung in den Deutschen Bundestag beschlossen.

Um die Belastungen, denen Kinder und Jugendliche im Verfahren ausgesetzt sind, zu reduzieren, hat der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen gemeinsam mit Expertinnen und Experten einen Leitfaden für eine kindgerechte Justiz und kindgerechte Befragung im Strafrecht entwickelt, welcher dem justiziellen Geschäftsbereich zur Verfügung steht. Aktuell gibt es darüber hinaus Bestrebungen, im Rahmen einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe interdisziplinäre Standards für die forensische Befragung von Minderjährigen in Strafverfahren zu entwickeln. Der Fokus liegt bei all diesen Maßnahmen (auch) auf einem traumainformierten und kindgerechten Umgang mit minderjährigen Zeuginnen und Zeugen durch die Justiz.

Die EU-Strategie für die Rechte von Opfern 2020 - 2025 vom 24. Juni 2020 (COM 2020, 258 final) legt einen Schwerpunkt auf die Gewährleistung kindgerechter Verfahren. Opfer im Kindesalter haben einen besonderen Unterstützungs- und Schutzbedarf, da sie anfällig für wiederholte Viktimisierungen sind. Straftaten an Kindern erfolgen häufig im familiären Umfeld oder durch Personen, von denen sie abhängig sind. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, diese Opfer schnell und in einem unbürokratischen Verfahren psychosozial abzusichern.

Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen agiert bereits an maßgeblichen Schnittstellen, um bestehende systemische Defizite im Kinderschutz effektiv zu adressieren. Mit ihren landesweit elf Opferhilfebüros hält die Stiftung ein niederschwelliges, kostenfreies Beratungsangebot vor, welches explizit auch Betroffenen sexualisierter Gewalt offensteht. Dieses Angebot gilt unabhängig von einer erfolgten Anzeigestellung oder dem Zeitpunkt der Tatbegehung, da die Stiftung die besondere Dynamik von Scham und Traumatisierung sowie die daraus resultierenden Latenzzeiten beim Zugang zum Hilfesystem anerkennt.

Ein zentraler Pfeiler der operativen Arbeit der Stiftung Opferhilfe im Bereich des Kinderschutzes ist die kindgerechte psychosoziale Stabilisierung sowie die spezialisierte Begleitung in etwaigen Strafverfahren. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk darauf, die Belastungen für minderjährige Opfer durch eine verständliche Vermittlung juristischer Abläufe zu minimieren und eine Retraumatisierung im Justizkontext aktiv zu verhindern. Ergänzend dazu umfasst der Beratungsansatz die gezielte Unterstützung des familiären Umfelds: Durch die Stärkung nicht-tatbeteiligter Sorgeberechtigter wird ein stabiles und sicheres Herkunftssystem gefördert, welches für die langfristige Genesung des Kindes unerlässlich ist.

Im Bereich der finanziellen Absicherung von Therapie- und Hilfsmaßnahmen leistet die Stiftung Opferhilfe subsidiäre Unterstützung in jenen Fällen, in denen staatliche Regelsysteme keine zeitnahe Intervention ermöglichen. Über die zweckgebundenen „Stiftungsfonds“ können in akuten Notlagen finanzielle Mittel bereitgestellt werden, um beispielsweise die Mobilität zu Therapieterminen zu gewährleisten oder dringliche Stabilisierungsmaßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus forciert die Stiftung die interinstitutionelle Vernetzung im Kinderschutz, um die Transition von theoretischen Präventionskonzepten in die praktische Anwendung innerhalb lokaler Institutionen sicherzustellen. Damit fungiert die Stiftung als wichtiges Auffangnetz, um Versorgungslücken in der kinder- und jugendpsychiatrischen Regelversorgung unbürokratisch zu schließen.

Mit der psychosozialen Prozessbegleitung besteht in Niedersachsen seit mehreren Jahren ein hochqualifiziertes Angebot, um Menschen, hier insbesondere auch Kinder, in der Belastungssituation eines Strafverfahrens zu unterstützen. Opfer von Straftaten, die als Zeuginnen und Zeugen oder Nebenklägerinnen und Nebenkläger an einem Strafverfahren beteiligt sind, werden dabei durch speziell geschultes Personal während des gesamten Verfahrens begleitet. Im Mittelpunkt steht die Unterstützung bei der psychisch-emotionalen Bewältigung des Verfahrens. Traumatisierte Kinder und Jugendliche, die vor Gericht aussagen sollen, erleben zum Teil starke Ängste und Hilflosigkeit. Um ihnen den notwendigen Beistand geben zu können, werden in der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte zum einen fachliches Wissen zum Thema Psychotraumatologie und zum anderen praktische Methoden zur Stabilisierung der Kinder vermittelt.

Das wichtige Unterstützungsangebot der psychosozialen Prozessbegleitung nehmen von Jahr zu Jahr mehr Verletzte in Niedersachsen in Anspruch. Die Zielgruppe der Betroffenen, die eine kosten-

lose Prozessbegleitung in Anspruch nehmen können, hat Niedersachsen bereits vor der Einführung des Bundesgesetzes nicht beschränkt und an diesem Konzept auch nach 2017 festgehalten. Eine kostenfreie Hilfestellung durch psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter erfolgt in Niedersachsen weiterhin unabhängig von Delikt und Alter, mithin auch in Fällen, die nicht von § 406g Abs. 3 StPO i. V. m. § 397a StPO erfasst werden.

Hinsichtlich der Information von Kindern und Jugendlichen zur psychosozialen Prozessbegleitung wurde vom Niedersächsischen Justizministerium sowohl eine kindgerechte Broschüre als auch ein Erklärfilm für Kinder erstellt. Beide Medien sind auf der Internetseite [www.justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung](http://www.justizportal.niedersachsen.de/Prozessbegleitung) unter der Rubrik „Informationen für Kinder“ einsehbar. Die Broschüre kann kostenfrei als Printversion angefordert werden.

**21. Welche Schritte hat die Landesregierung seit dem Abschluss EKKiSchG gegebenenfalls unternommen, um die Einrichtung eines sogenannten Childhood-Hauses in Niedersachsen zu realisieren (bitte unter Angabe der zeitlichen Abfolge, der beteiligten Ressorts, der Kooperationen, etwaiger Förderentscheidungen und gegebenenfalls des aktuellen Stands der Planungen beantworten)?**

Die Landesregierung hat sich seit dem Abschluss der EKKiSch fortlaufend mit dem Konzept sogenannter Childhood-Häuser befasst. Dieses verfolgt das Ziel, durch eine interdisziplinäre Bündelung von Kompetenzen aus Medizin, Psychologie, Jugendhilfe, Polizei und Justiz eine kindgerechte und opferschonende Versorgung sicherzustellen. Entsprechende Empfehlungen ergeben sich u. a. aus europäischen und nationalen Fachgremien.

In Niedersachsen ist derzeit - auch nach ausführlichen Erörterungen im IMAK - jedoch nicht geplant, ein Childhood-Haus einzurichten. Der Aufbau eines Childhood-Hauses ist sehr zeit- und ressourcenintensiv. Aktuell liegt der Fokus darauf, die bestehenden Strukturen zu sichern, zu stärken und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Ziel der Landesregierung ist es beispielsweise, in den Regionen zusätzliche Kinderschutzambulanzen, wie sie bereits in Rotenburg/Wümme und in Göttingen bestehen, zu initiieren. Die Stärkung der medizinischen Kompetenz in den Regionen ist eine wichtige Ressource vor Ort, die auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit stärkt. Ein interdisziplinäres Angebot an Schutz und Hilfe sowie kindgerechte Orientierung und Begleitung für Kinder und Jugendliche stellen zugleich eine wichtige Säule des Kinderschutzes dar. Interdisziplinär und kindgerecht ausgestattete Einrichtungen können Childhood-Häuser sein, aber auch andere Einrichtungen mit geeigneten Strukturen.

In Niedersachsen wurden bereits zentrale Elemente des Konzepts der „Childhood-Häuser“ gestärkt. Hierzu zählen insbesondere die flächendeckend verfügbare psychosoziale Prozessbegleitung seit 2013 sowie der verstärkte Einsatz audiovisueller Vernehmungen, die zu einer Reduzierung von Mehrfachvernehmungen beitragen und den Opferschutz verbessern. Auf regionaler Ebene werden entsprechende Ansätze weiterverfolgt.

**22. Plant die Landesregierung weitere Maßnahmen oder Gesetzesinitiativen, die auf Empfehlungen der EKKiSchG zurückgehen, und falls ja, welche (bitte unter Angabe eines Zeitplans und des jeweils federführenden Ressorts beantworten)?**

Für das NKiSchG-E werden derzeit die Rückmeldungen aus dem Anhörungsverfahren ausgewertet. Sowohl der Gesetzentwurf als auch das „Gesamtkonzept Kinderschutz“ enthalten konkrete Forderungen aus der EKKiSch, die dadurch zur Anwendung kommen.

Das betrifft u. a. den Ausbau der Kinderschutzambulanzen, die Verpflichtung für Schutzkonzepte, die interdisziplinäre Zusammenarbeit und daran anlehnend die Implementierung eines Beirats Kinderschutz sowie die Schaffung einer Koordinierungsstelle.

Das Gesamtkonzept gilt zunächst bis 2030. Die permanente Weiterentwicklung und Umsetzung der Maßnahmen im Kinderschutz sind somit bereits in den Grundlagen fest verankert. Auch der interdisziplinäre Austausch zwischen den Ressorts und mit weiteren Akteurinnen und Akteuren wird unverändert fortgesetzt. Damit bleibt die Weiterentwicklung des Kinderschutzes unabhängig von Zeit- und Maßnahmenplänen Daueraufgabe aller relevanten Ressorts.

Für den Arbeitsbereich der psychosozialen Prozessbegleitung stehen zwei Neuerungen an, um den Zugang für minderjährige Verletzte zu dem Angebot deutlich zu verbessern:

Einerseits setzt sich das Niedersächsische Justizministerium seit dem Jahr 2019 regelmäßig im Rahmen der Justizministerkonferenzen sowie im Bundesrat dafür ein, dass den Gerichten im Falle minderjähriger Verletzter die Möglichkeit einer Beiordnung von Amts wegen oder zumindest ein Antragsrecht für die Staatsanwaltschaften eingeräumt wird. Der Bund hat nunmehr im Januar 2026 einen ersten Referentenentwurf vorgelegt, der diese Möglichkeit vorsieht. Derzeit findet die Befassung im Bundesrat statt. Das Bundesjustizministerium geht von einem Inkrafttreten des Gesetzes, welches weitere Verbesserungen und Erweiterungen u. a. zur psychosozialen Prozessbegleitung enthält, im Herbst 2026 aus.

Das Niedersächsische Justizministerium plant darüber hinaus eine weitere Maßnahme zur Verbesserung des Zugangs für minderjährige Verletzte vor dem Hintergrund, dass in Niedersachsen über den gesetzlichen Anspruch hinaus auch in nicht beiordnungsfähigen Delikten im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung Verletzte betreut werden. In Zusammenarbeit mit dem MI ist ein proaktives Vorgehen nach Anzeigeerstattung bei der Polizei geplant. Nach den gemeinsamen Planungen des Justiz- und des Innenressorts sieht eine entsprechende Programmierung in der Fachanwendung der Polizei vor, dass im Falle einer minderjährigen verletzten Person, die Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden ist, seitens der Polizei standardmäßig über das Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung informiert und sich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin eingeholt wird, um die Kontaktdaten der verletzten Person an eine Fachkraft der psychosozialen Prozessbegleitung weiterzugeben. Diese soll dann zeitnah proaktiv Kontakt aufnehmen und Unterstützung anbieten. Die geschilderte Vorgehensweise ist technisch bereits abschließend umgesetzt worden. Nach der kürzlich abgeschlossenen Prüfung des Sachverhalts durch den Landesdatenschutzbeauftragten wird nun die praktische Umsetzung eingeleitet.

Soweit der unter der Antwort zur Frage 20 erwähnte Antrag der regierungstragenden Fraktionen „Gerichtliche Verfahren kindgerecht gestalten - Einsetzung einer koordinierenden Stelle für kindgerechte Justiz in Niedersachsen“ (Drs. 19/8965) die Prüfung weiterer Maßnahmen vorschlägt, die teilweise auch auf die Empfehlungen der EKKiSch zurückgehen (retrospektive Fallkonferenzen innerhalb der Gerichte und Staatsanwaltschaften, stärkere Verankerung von Kinderschutz und kindgerechter Justiz in der Juristenausbildung, Weiterentwicklung von Informationsmaterial in Bezug auf Mehrsprachigkeit und Inklusion pp.), ist die konkrete Beschlussfassung abzuwarten.

**23. Wie beurteilt die Landesregierung die Auswirkungen mehrfacher Befragungen, wiederholter Anhörungen sowie langer Ermittlungs- und Gerichtsverfahren auf die psychische Stabilisierung und Heilung minderjähriger Opfer, und welche Maßnahmen oder Änderungen plant oder ergreift sie gegebenenfalls - sofern sie diese Situation als belastend oder retraumatisierend einschätzt -, um eine Retraumatisierung durch Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren zu verhindern?**

Die Landesregierung bewertet wiederholte Befragungen, Mehrfachanhörungen sowie lange Verfahrensdauern für minderjährige Opfer als erhebliche Belastung. Insbesondere bei Opfern von Gewalt- und Missbrauchstaten besteht die Gefahr einer sekundären Viktimisierung beziehungsweise Retraumatisierung durch die wiederholte Konfrontation mit dem Tatgeschehen im Rahmen strafprozessualer Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund wird es als zentrales Ziel angesehen, die Belastungen im Ermittlungs- und Strafverfahren so weit wie möglich zu minimieren und gleichzeitig eine qualitätsgesicherte Beweisführung sicherzustellen.

Zur Reduzierung mehrfacher Vernehmungen setzt die Polizei Niedersachsen verstärkt auf den Einsatz audiovisueller Vernehmungstechnik. Ziel ist es, Aussagen frühzeitig, umfassend und gerichtsverwertbar zu dokumentieren, um weitere Vernehmungen möglichst zu vermeiden. Parallel hierzu erfolgen qualifizierte Fortbildungen u. a. im Bereich der Vernehmungskompetenz. Hierzu wurde durch die Polizeiakademie Niedersachsen ein modulares Fortbildungskonzept entwickelt, das insbesondere rechtliche und aussagepsychologische Grundlagen sowie praxisorientierte Trainings umfasst.

Nicht immer können Mehrfachvernehmungen und Belastungen durch die (notwendige) Dauer von Verfahren vermieden werden. Die Vernehmung kindlicher Zeugen, insbesondere traumatisierter kindlicher Zeugen, stellt eine besondere Herausforderung, verbunden mit einer hohen Verantwortung, dar. Die Anforderungen an eine schonende und zugleich beweissichere Befragung sind hoch. Das situative Belastungserleben von Kindern steht hierbei auch in Zusammenhang mit den Befragungskompetenzen sowie dem individuellen Verhalten der Verfahrensbeteiligten (vgl. Susanna Niehaus/Renate Volbert/Jörg M. Fegert: „Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren“, 2017, S. 24). Die aus diesem Grund bereits in der Antwort zur Frage 20 aufgeführten Fortbildungsmaßnahmen und Leitfäden zur möglichst schonenden Befragungstechnik tragen insofern zur Belastungsreduktion für die befragten Kinder und Jugendlichen bei. An der ebenfalls unter der Antwort zur Frage 20 bereits aufgeführten bevorstehenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von fachlich abgesicherten interdisziplinären Standards zur forensischen Befragung von Kindern unter Einbeziehung der Expertise aus den Bereichen (Rechts-)Psychologie, Kinderschutz und Traumatherapie wird Niedersachsen sich daher aktiv beteiligen.

Wie bereits zur Frage 20 ausgeführt, bietet Niedersachsen hochqualifizierte Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung zur Unterstützung (traumatisierter) Kinder und Jugendlicher bei der psychisch-emotionalen Bewältigung des Verfahrens. Die Aus- und Fortbildung der Fachkräfte zum Thema Psychotraumatologie und zu weitere praktischen Methoden zur Stabilisierung der Kinder gewährleisten eine umfassende Begleitung.

Eine Untersuchung aus dem Jahr 2024 zur Reduktion von Belastungen und Bewältigung von Opfererfahrungen durch die psychosoziale Prozessbegleitung (Silke C. Rabe, 2025) kommt zum Ergebnis, dass die psychosoziale Prozessbegleitung eine geeignete Möglichkeit darstellt, Belastungen zu reduzieren, „die weder durch Interventionen auf individueller noch struktureller Ebene ausgeschlossen werden können“ (Rabe 2025, S. 289). Sie unterstützt die Betroffenen insbesondere im Rahmen einer Problem- und Emotionsorientierung und ermöglicht hierdurch eine Neubewertung der Situation sowie das Erleben eigener Selbstwirksamkeit und trägt damit unmittelbar zu einer besseren Bewältigung der Tatfolgen sowie des Strafprozesses bei. Die Untersuchung widmet sich zwar nicht explizit minderjährigen Verletzten; die dort geschilderten Effekte können jedoch auf alle Verletztengruppen übertragen werden.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen kommt in seinem Forschungsbericht „Psychosoziale Prozessbegleitung - Auswirkungen auf den Strafprozess und die Prozessbeteiligten“ (Laura Treskow, Bettina Zietlow und Lena Deyerling, 2022) ebenfalls zu dem Ergebnis, dass begleitete Verletzte orientierter und informierter im Verfahren wirken, und es konnte seitens der Prozessbeteiligten der Eindruck gewonnen werden, dass Prozessbegleitung in der Lage ist, die Angst der Verletzten vor einer Aussage zu verringern (Treskow, Zietlow und Deyerling, 2022, S. 116).

Von zentraler Bedeutung ist schließlich die Information der (kindlichen) Opfer über ihre Rechte, etwa mittels des „Merkblatts für Opfer einer Straftat“. Eine ausführliche Beschreibung der Opferrechte findet sich in der Opferfibel. Speziell für Kinder und Jugendliche gibt es die Broschüre „Ich habe Rechte“. Der Information von Kindern und Jugendlichen zur psychosozialen Prozessbegleitung dienen die vom Niedersächsischen Justizministerium erstellten Materialien (kindgerechte Broschüre, Erklärfilm für Kinder).

Darüber hinaus hat das Landeskriminalamt Niedersachsen eine Konzeption zur Gestaltung und technischen Ausstattung von Vernehmungszimmern erstellt, um insbesondere vertrauensfördernde Rahmenbedingungen zu schaffen und die Qualität audiovisueller Vernehmungen weiter zu verbessern. Zur flächendeckenden Ausstattung mit kindgerechten Vernehmungszimmern wird auf die Antwort zur Frage 15 verwiesen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der engen interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz, Jugendhilfe und Opferschutzeinrichtungen. In diesem Zusammenhang werden auch Ansätze unterstützt, die eine frühzeitige richterliche Vernehmung ermöglichen, um erneute Aussagebelastungen zu reduzieren.

Ergänzend erfolgt regelmäßig eine frühzeitige Einbindung von Unterstützungsangeboten wie Fachberatungsstellen, Opferhilfeeinrichtungen und psychosozialer Prozessbegleitung. Ziel ist es, betroffene Kinder und Jugendliche stabilisierend zu begleiten und den Übergang in das Hilfesystem nahtlos zu gestalten.

Insgesamt werden gefahrenabwehrende, präventionsbezogene und strafprozessuale Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten kontinuierlich weiterentwickelt, um Belastungen für minderjährige Opfer zu reduzieren und eine Retraumatisierung bestmöglich zu vermeiden.

**24. In wie vielen Verfahren wegen Gewalt gegen Kinder bzw. sexuellem Kindesmissbrauch wurde seit dem Jahr 2020 gegebenenfalls ein Videobeweis, insbesondere in Form einer Videovernehmung des Opfers, anerkannt oder verwendet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Gerichtsbezirken sowie nach Landkreisen und kreisfreien Städten beantworten), und in wie vielen Fällen führte dies gegebenenfalls zu einer Verfahrensbeschleunigung oder zu einer Reduzierung der Belastung für die betroffenen Kinder?**

Aus polizeilicher und justizieller Sicht stellt die audiovisuelle Vernehmung ein sehr geeignetes Mittel dar, um die Belastung minderjähriger Opfer und Anzahl wiederholter Vernehmungen zu reduzieren.

Der niedersächsischen Landesregierung liegen keine automatisiert auswertbaren Informationen zu der Frage vor, in wie vielen Verfahren ein Videobeweis „anerkannt oder verwendet“ wurde. Die Beantwortung dieser Frage würde eine Auswertung sämtlicher Akten zu entsprechenden Verfahren im Hinblick auf die Beweiswürdigung im Rahmen der Hauptverhandlung erfordern. Eine solche händische Auswertung kann sowohl angesichts der ohnehin hohen Arbeitsbelastung von Staatsanwaltschaften und Gerichten, deren Kernaufgabe die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ist, als auch aufgrund der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung zu Verfügung stehenden Zeit mit verhältnismäßigem Aufwand nicht geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund liegen auch keine Erkenntnisse zu Verfahrensbeschleunigungen oder zu einer Reduzierung der Belastung für die betroffenen Kinder vor. Insoweit wird ergänzend angemerkt, dass die Verfahrensdauer von einer Vielzahl von Faktoren abhängt und etwaige positive Effekte auf die Belastung minderjähriger Verfahrensbeteiligter allenfalls im Rahmen von entsprechenden empirischen Studien festgestellt werden könnten.